DER LANDRAT

Altmarkkreis Salzwedel

Zur Öffentlichen Bekanntmachung des Altmarkkreises Salzwedel vom 27.04.2025 über die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 5 Windenergieanlagen in 38486 Klötze haben Sie mit nachfolgendem Dokument die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Genehmigungsbescheid Nr. 213 vom 31.03.2025, Aktenzeichen Z7032009, für die Zeit vom 28.04.2025 bis zum 12.05.2025.

In dem nachfolgenden Dokument wurden aus rechtlichen Gründen personenbezogene und personenbeziehbare Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unkenntlich gemacht.

DER LANDRAT

Altmarkkreis Salzwedel

Postanschrift: **Altmarkkreis Salzwedel** • PSF 1124 • 29410 Salzwedel

mit Postzustellungsurkunde

ENOVA Windpark Neuferchau
Betriebs GmbH & Co. KG
Steinhaus Straße 112
26831 Bunde

Auskunft erteilt: **Frau Dr. Y. Lahmann**
Umweltamt
SG 70.1 - Immissionsschutz
Dienstort: Karl-Marx-Straße 16
Zimmer: 210
Telefon: 03901 840-7152
Fax: 03901 840-7148
E-Mail: yasmine.lahmann@altmarkkreis.de
Homepage: altmarkkreis-salzwedel.de

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Unsere Nachricht vom	Ort	Datum
		Z7032009		Salzwedel	31.03.2025

Genehmigungsbescheid Nr. 213

I Genehmigung

1 Auf Grundlage der §§ 6, 16b und 19 Abs. 1 und Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) wird hiermit der

ENOVA Windpark Neuferchau Betriebs GmbH & Co KG
Steinhaus Straße 112
26831 Bunde

auf ihren Antrag vom 13.12.2023, eingegangen am 22.12.2023, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen und unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, 5 Windenergieanlagen vom Typ Vestas V172-7.2 (Rotordurchmesser 172 m, Nabenhöhe 164 m, Gesamthöhe 250 m) mit einer Nennleistung von je 7,2 MW an den nachfolgend aufgelisteten Standorten in 38486 Klötze OT Neuferchau zu errichten und zu betreiben:

Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	UTM ETRS 89 Z32	
				Rechtswert	Hochwert
WEA 01	Neuferchau	3	152/2	639861	5828248
WEA 03	Neuferchau	1	34/1	638886	5828098
WEA 05	Neuferchau	1	72/21	637907	5828118
WEA 06	Neuferchau	1	112/12	638127	5828450
WEA 07	Neuferchau	1	91/40	638587	5827644

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb der genannten Windenergieanlagen bestehend aus Fundament, Turm, Maschinengondel und Rotor, die erforderlichen Zuwegungen, Kranstell- und Montageflächen sowie die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen.

2 Die Genehmigung schließt andere behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein, insbesondere:

- die baurechtliche Genehmigung nach § 71 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA),
- die Genehmigung nach § 17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- die Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG).

3 Die Genehmigung ergeht vorbehaltlich anderweitig notwendiger Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen sowie behördlicher Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher und wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 i. V. m. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

4 Die 8 alten Windenergieanlagen vom Typ NEG Micon NM 1000/60:

Serien-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	UTM ETRS 89 Z32	
				Rechtswert	Hochwert
15760	Neuferchau	3	155/2	639962	5827977
15761	Neuferchau	3	153/2	639962	5828259
15775	Neuferchau	6	41	639950	5828539
15762	Neuferchau	3	9/1	639282	5827836
15785	Neuferchau	3	449/6	639372	5828196
15736	Neuferchau	1	34/1	639021	5828218
15763	Neuferchau	3	543/26	638987	5827629
15735	Neuferchau	1	34/1	638735	5827782

sind vollständig inklusive ihrer Fundamente und Verkabelung zurückzubauen. Die Fundamentgruben sind mit kulturfähigem Bodenmaterial zu verfüllen.

5 Die neuen Windenergieanlagen sind innerhalb von 48 Monaten nach Rückbau der unter 4 genannten alten Windenergieanlagen zu errichten.

6 Die 5 neuen Windenergieanlagen sind erst nach der dauerhaften Außerbetriebnahme aller unter 4 genannten alten Windenergieanlagen in Betrieb zu nehmen. Die Außerbetriebnahme der Altanlagen und die Inbetriebnahme der Neuanlagen ist dem Altmarkkreis Salzwedel, Sachgebiet Immissionsschutz, vorher schriftlich anzuzeigen.

7 Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass der Genehmigungsbehörde vor Beginn der Bauarbeiten Rückbaubesicherungen für die neu zu errichtenden Windenergieanlagen WEA 01, WEA 03, WEA 05, WEA 06 und WEA 07 zu Gunsten des Altmarkkreis Salzwedel hinterlegt werden. Für jede der neu zu errichtenden Windenergieanlagen ist eine separate Rückbaubesicherung [redacted] zu hinterlegen.

Mit der Bauausführung darf begonnen werden, wenn die Bauaufsichtsbehörde das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat. Erst dann entfaltet die Genehmigung ihre Rechtswirkung. Wird vorher mit der Ausführung des Vorhabens begonnen, kommt dies einer ungenehmigten Bauausführung gleich und die Bauarbeiten können auf der Grundlage des § 78 Abs. 1 BauO LSA stillgelegt werden.

8 Die Anlagen sind entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes II dieses Bescheides gebunden.

9 Die Genehmigung erlischt, wenn mit der Errichtung der Anlagen nicht innerhalb von drei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Genehmigung begonnen worden ist. Die Genehmigung erlischt auch, wenn die Anlagen nicht innerhalb von vier Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Genehmigung in Betrieb genommen worden sind. Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlagen während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden sind.

10 Die durch das Verfahren entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) werden dem Antragsteller auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.

II Nebenbestimmungen

1 Allgemeine Nebenbestimmungen

1.1 Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind. Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Genehmigungsbescheides und die dazugehörigen Genehmigungsunterlagen sind im Firmensitz, eine Kopie des Genehmigungsbescheides am Betriebsort der Anlagen aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.2 Der Genehmigungsbehörde sind der Baubeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

1.3 Der Genehmigungsbehörde ist die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung der Anlagen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Alle erforderlichen Nachweise und Bescheinigungen über Prüfungen sind der Genehmigungsbehörde mit der Anzeige über die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung schriftlich oder digital (pdf-Format) vorzulegen.

1.4 Jeder Wechsel des Bauherren, Betreibers oder Eigentümers der Anlagen ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der neue Bauherr, Betreiber oder Eigentümer hat die vollumfängliche Übernahme der Rechte und Pflichten aus dieser Genehmigung der Genehmigungsbehörde gegenüber schriftlich zu erklären.

1.5 Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlagen sind der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde Anlage mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen.

1.6 Die Anlagen sind eindeutig zu kennzeichnen. Hierzu ist an den Anlagen im Bereich des Turmzuganges eine Beschriftung mit Anlagenbezeichnung, Namen und Adresse des Betreibers sowie Telefonnummer eines Ansprechpartners für Notfälle dauerhaft lesbar anzubringen.

1.7 Beabsichtigt der Betreiber den Betrieb der Anlagen dauerhaft einzustellen, so hat er dieses unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen. Anzuzeigen ist auch eine längere Stilllegung (weniger als 12 Monate).

1.8 Innerhalb von 12 Monaten nach Untergang der Genehmigung im Sinne des § 18 Abs. 1 BImSchG oder nach schriftlicher Anzeige der Stilllegung sind die Windenergieanlagen einschließlich ihrer Fundamente vollständig zurückzubauen. Die in Anspruch genommenen Flächen sind von den Anlagen sowie den Betriebsmitteln zu beräumen und so zu sichern, dass keine Gefahren für Umwelt und Nachbarschaft ausgehen können. Die in Anspruch genommenen Flächen sowie die Zuwegungen und Kranstellflächen sind zu entsiegeln und gemäß ihrem Ausgangszustand wiederherzustellen.

2 Baurechtliche Nebenbestimmungen

2.1 Für den Fall, dass sich aus der bauaufsichtlichen Prüfung des Standsicherheitsnachweises weitere Anforderungen an die Bauausführung und/ oder Planung ergeben, behält sich der Altmarkkreis Salzwedel vor, nachträglich weitere Auflagen zur Baugenehmigung zu erteilen oder erteilte Auflagen zu ergänzen bzw. abzuändern.

Standsicherheit

Aus dem Prüfbericht Nr. 1 (Prüf-Nr. R 0002/25) vom 27.01.2025 des Prüfingenieurs für Baustatik, Dipl.-Ing. Jörg-Peter Rewinkel, ergeben sich nachstehende Auflagen (§ 12 Abs. 1 BauO LSA):

2.2 Der Prüfbescheid für eine Typenprüfung (4036044-12-d Rev. 0 vom 14.10.2024) weist eine vorläufige Inbetriebnahme der Anlage für ein Jahr aus. Grund hierfür ist das Maschinengutachten (Nr. M-11163-0 Rev. 2 vom 10.07.2024), welches noch offenen Punkte enthält. Die aktualisierten Unterlagen sind vor Ablauf dieser Frist dem Prüfingenieur für Baustatik zur Prüfung vorzulegen.

2.3 Die statischen Nachweise der Anschlusspunkte von Turmeinbauten (Arbeitsbühnen, Leitern, Befahreinrichtungen etc.) an den Türmen gehören nicht zum Inhalt der Typenprüfung (3989061-12-d Rev. 0 vom 23.09.2024). Entsprechende Nachweise oder der Prüfbericht sind dem Prüfingenieur für Baustatik noch zur Prüfung vorzulegen.

2.4 Gemäß dem Gutachten 2023-WND-029-CCIV-R0 Rev. 0 vom 04.12.2023 (aufgestellt von TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG) ist die Standorteignung der Anlage ohne Betriebsbeschränkungen nachgewiesen. Dieses Dokument gilt unter Vorbehalt der Nebenbestimmung 2.2. Die im Gutachten zur Standorteignung angenommenen Auslegungswerte sind daraufhin zu überprüfen, gegebenenfalls ist eine Neubewertung der Standorteignung erforderlich. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist dem Prüfingenieur für Baustatik zur Einsicht vorzulegen.

2.5 Für die Ausführung von Schweißarbeiten ist vom Herstellungs- und Montagebetrieb eine Bescheinigung über die Eignung des Betriebs über ein Schweißzertifikat nach DIN EN 1090-1 für die Ausführungsklasse EXC3 vorzulegen.

2.6 Am Standort der Windenergieanlage sind gemäß dem Baugrundgutachten (Nr. kl – 23/07/114 vom 14.08.2024) Maßnahmen zur Baugrundverbesserung auszuführen. Es sind Bettungspolster aus trag- und verdichtungsfähigem Material von circa 0,50 m bzw. circa 1,00 m (WEA 03) einzubauen.

2.7 Nach Beendigung der Ausschachtungsarbeiten und vor der Betonage der Fundamente sowie der vorgenannten Maßnahmen (Nebenbestimmung 2.6) ist dem Prüfingenieur eine Erklärung des Bodengutachters vorzulegen, in der bescheinigt wird, dass die in der statischen Berechnung angenommenen Bodenkennwerte (Bodenpressungen, erforderliche Drehsteifigkeiten etc.) nach Vergleich mit den örtlich angetroffenen Baugrundverhältnissen beziehungsweise den Maßnahmen zur Baugrundverbesserung zulässig sind.

2.8 Die Ausführung hat gemäß den Prüfbescheiden zur Typenprüfung zu erfolgen. Die Einhaltung ist nach Fertigstellung durch Fachunternehmererklärungen zu bestätigen und dem Prüfingenieur vorzulegen.

2.9 Nach Beendigung der überwachungspflichtigen Betonarbeiten (Beton der Überwachungsklasse 2) sind die Ergebnisse aller Druckfestigkeitsprüfungen nach Anhang NB der DIN 1045-3 dem Prüfingenieur und der fremdüberwachenden Stelle nach Anhang ND der DIN 1045-3 zu übergeben.

2.10 Das Bauunternehmen muss den Nachweis erbringen, dass es über Fachkräfte mit besonderer Sachkunde und Erfahrung sowie über die gerätemäßige Ausstattung für einen ordnungsgemäßen Einbau des Betons der Überwachungsklassen 2 verfügt. Das Bauunternehmen hat die Angaben nach DIN 1045-3 ND.1 (2) der Überwachungsstelle schriftlich mitzuteilen.

2.11 Es liegen keine Ausführungszeichnungen für die Fundamente und Türme vor. Die typengeprüften Zeichnungen sind noch zur Einsicht und für die anschließende Bauüberwachung digital einzureichen.

2.12 Folgende Unterlagen sind dem Prüfingenieur für Baustatik zur Prüfung noch vorzulegen:

- Wiedervorlage Prüfberichte und des Prüfbescheids für eine Typenprüfung (Nebenbestimmung 2.2),
- Statische Nachweise Anschlusspunkte der Turmeinbauten (Nebenbestimmung 2.3),
- Bescheinigung zur Standorteignung (Nebenbestimmung 2.4),
- Schriftliche Bescheinigung zu den Nebenbestimmungen 2.5, 2.7 und 2.8,
- Ausführungszeichnungen, digital (Nebenbestimmung 2.11).

2.13 Für die Bauüberwachung sind dem Prüfingenieur Schalungs-, Bewehrungs-, Betonier- und Montagetermine tragender Bauteile (Fundamente, Wände, Riegel, Decken, Stahlbauteile etc.) mindestens 48 Stunden vor der Bauausführung mitzuteilen. Das Ergebnis der Sachverständigenprüfung ist unaufgefordert, spätestens 2 Monate vor Ablauf der 25-jährigen Entwurfslebensdauer (gerechnet ab Inbetriebnahme der Anlagen), vorzulegen.

Brandschutz

Aus dem Prüfbericht Nr. 24-007-10 vom 23.07.2024 der Prüfingenieurin für Brandschutz, Dipl.-Ing. Brit Bruckert, ergeben sich nachstehende Auflagen (§ 14 Abs. 1 BauO LSA):

2.14 Im Turmfuß ist ein geeigneter Feuerlöscher vorzuhalten.

2.15 Die in Sachsen-Anhalt gültige „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ ist in Bezug auf die Zufahrten aller 5 einzelnen Windenergieanlagen und die jeweilige Bewegungsflächen an den Turmfüßen umzusetzen.

2.16 Der Feuerwehrplan ist mit Angaben zu den Sicherheitsabständen, zu Verhaltensregeln beim Löschangriff im Turmfuß sowie notwendiger Notfallanweisungen in Anlehnung an die DIN 14095 zu erstellen und mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Altmarkkreises Salzwedel abzustimmen.

2.17 Mit den örtlich zuständigen Feuerwehren ist eine Einweisung in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle vorzunehmen. Die notwendigen Maßnahmen, wie z. B. notwendige Absperrungen, Abschaltungen und Löschmaßnahmen unter Berücksichtigung der örtlich vorhandenen Mittel, sind im Zuge der Begehung zu erörtern.

2.18 Die Prüfung des Brandschutznachweises nach § 65 Pkt. 3 BauO LSA durch den Prüfingenieur Brandschutz schließt die Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung hinsichtlich des geprüften Brandschutznachweises mit ein (§ 27 BauO LSA, § 80 PPVO). Um seiner Überwachungspflicht nachkommen zu können, ist der Prüfingenieur mindestens 14 Tage vor der geplanten Aufnahme der Nutzung zu informieren. Die Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung beschränkt sich auf Stichproben. Zur Schlussabnahme sind die erforderlichen Unterlagen/ Nachweise vom Bauvorhaben bereitzuhalten. Dazu sind unter anderem erforderlich:

- Bauleitererklärung, dass das Brandschutzkonzept und die Auflagen aus der Baugenehmigung umgesetzt wurden,
- Nachweis der Einweisung der Feuerwehren.

Eiswurf

2.19 Es sind im Gefährdungsbereich ausreichend gut sicht- und lesbare Schilder, welche vor möglichem Eiswurf durch die Windenergieanlagen warnen, zu installieren.

2.20 Die Windenergieanlagen sind mit einer Eiserkennungsautomatik auszustatten, welche bei einer drohenden Gefahr durch Eiswurf die Anlagen stillsetzt. Das Wiederanfahren der Anlagen ist erst nach dem vollständigen Abtauen des Eises zulässig.

Wartung

2.21 Durch den Betreiber der Windenergieanlagen sind regelmäßige Prüfungen entsprechend dem Wartungspflichtenbuch im Abstand von höchstens 2 Jahren durch einen Sachverständigen für Windenergieanlagen durchführen zu lassen. Wird durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlagen durchgeführt, kann der Abstand der regelmäßigen Prüfung durch einen Sachverständigen für Windenergieanlagen auf 4 Jahre verlängert werden. Die dabei anzufertigenden Prüfprotokolle sind vom Betreiber vorzuhalten und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

3 Luftverkehrsrechtliche Nebenbestimmungen

3.1 Durch das Referat 307 des Landesverwaltungsamtes (LVwA) als Obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt muss eine Veröffentlichung jeder Windenergieanlage als Luftfahrthindernis veranlasst werden. Hierzu sind dem Referat 307, LVwA, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), unter Angabe des Aktenzeichens 307.5.13.30314-26/2024 über die Genehmigungsbehörde mindestens sechs Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und spätestens vier Wochen nach Errichtung für jede Windenergieanlage separat die endgültigen Veröffentlichungsdaten schriftlich bekannt zu geben:

1. DFS Bearbeitungsnummer: OZ/AF-ST 1147-1 für die WEA 01,
   OZ/AF-ST 1147-3 für die WEA 03,
   OZ/AF-ST 1147-5 für die WEA 05,
   OZ/AF-ST 1147-6 für die WEA 06,
   OZ/AF-ST 1147-7 für die WEA 07,
2. Name des Standortes,
3. Art des Luftfahrthindernisses,
4. geographische Standortkoordinaten: Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoiden (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen; keine Gauß-Krüger Rechts- und Hochwerte),
5. Höhe der Bauwerkspitze in Metern über Grund,
6. Höhe der Bauwerkspitze in Metern über Normalnull,
7. Hindernisbefeuerung (Beschreibung).

3.2 An jeder Windenergieanlage ist wie nachfolgend aufgeführt eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen:

Tageskennzeichnung

3.2.1 Die Rotorblätter jeder Windenergieanlage sind jeweils weiß oder grau auszuführen und im äußeren Bereich durch je 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen.

3.2.2 Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden.

Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange oder rot sein.

3.2.3 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlagen ist das Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem 2 Meter hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

3.2.4 Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 ± 5 m über Grund, zu versehen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Nachtkennzeichnung

3.2.5 Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen erfolgt durch Feuer W, rot.

3.2.6 In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/ unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen, Anhang 3 (AVV Luft) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

3.2.7 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

3.2.8 Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß AVV Luft, Nummer 3.9.

3.2.9 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

3.2.10 Das „Feuer W, rot“ ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständerungen - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

3.2.11 Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung ± 50 ms zu starten.

3.2.12 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

3.2.13 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei einem Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

3.2.14 Bei Ausfall eines Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber und an die Obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt (Flugbetrieb@lvwa.sachsen-anhalt.de) erfolgen.

3.2.15 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen telefonisch unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail an notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale, die zuständige Obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

3.2.16 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

3.2.17 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV Luft zu erfolgen.

Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK)

3.2.18 Erfolgt die Aktivierung der Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen bedarfsgesteuert, so muss die Nachtkennzeichnung alle Anforderungen der AVV Luft Anhang 6 erfüllen. Darüber hinaus ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 AVV Luft zu kombinieren.

3.2.19 Sofern die Vorgaben der AVV Luft, Anhang 6 erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dies ist der zuständigen Oberen Luftfahrtbehörde anzuzeigen. Nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen erfolgt eine abschließende Prüfung. Das Prüfergebnis wird in einem gesonderten Bescheid dem Antragsteller, der Genehmigungsbehörde und der Deutschen Flugsicherung GmbH mitgeteilt.

Hierbei sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 AVV Luft durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle,
- Nachweis des Herstellers und/ oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nummer 2 AVV Luft.

3.3 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

3.4 Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

3.5 Der Bauherr hat dem Referat 307 des Landesverwaltungsamtes eine verantwortliche Person bzw. Firma oder Unternehmen mit Anschrift und Telefon-Nr. schriftlich bekannt zu geben, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

3.6 Änderungen zum Bauvorhaben sind dem Referat 307 des Landesverwaltungsamtes über die Genehmigungsbehörde unter dem Az.: 307.5.13.30314-26/2024 unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

3.7 Dem Landesverwaltungsamt Referat 307 ist über die Genehmigungsbehörde zusammen mit der Anzeige über die Fertigstellung der Windenergieanlagen eine Herstellerbescheinigung über die Ausstattung der Tages- und Nachtkennzeichnung vorzulegen.

3.8 Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens VII-0391-24- BIA mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

4 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Lärm

4.1 Die Schallimmissionsprognose der Ramboll Deutschland GmbH vom 13.12.2024 (Berichtsnummer: 21-1-3112-002-NB) ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten. Die in der Prognose ermittelten Beurteilungspegel ($L_{r,o}$) für die Zusatzbelastung der antragsgegenständlichen Windenergieanlagen werden als Teilimmissionsgrenzwerte festgesetzt. Die Teilimmissionsgrenzwerte dürfen durch einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschritten werden. Maßgeblich für die messtechnische Ermittlung der Teilimmissionsgrenzwerte sind die Regelungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

4.2 Im Tageszeitraum ist der Anlagenbetrieb der Windenergieanlagen im normalen Betriebsmodus PO7200 zulässig. Demnach gelten für die Anlagen tagsüber folgende Werte:

Oktavband [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	89,9	96,8	101,4	100,4	101,0	99,9	98,3	85,5
Unsicherheiten	σR = 0,5 dB		σP = 1,2 dB		σProg = 1,0 dB			
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	91,6	98,5	103,1	102,1	102,7	101,6	100,0	87,2
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	92,0	98,9	103,5	102,5	103,1	102,0	100,4	87,6

Die aufgeführten maximalen Oktavbandschallleistungspegel entsprechen einem Summenschallleistungspegels mit $L_{e,max}$ von 109,5 dB(A). Die Werte unter $L_{o,Okt}$ enthalten im Vergleich mit $L_{e,max,Okt}$ eine Prognoseunsicherheit von 1,0 dB.

4.3 Im Nachtzeitraum (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) ist der Anlagenbetrieb der WEA 01, WEA 03 und WEA 07 ausschließlich im schallreduzierten Modus zulässig.

Die WEA 01 ist nachts im Betriebsmodus SO4 oder leiser zu betreiben. Für den Modus SO4 gelten folgende Werte:

Oktavband [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	85,6	93,2	96,4	96,6	95,0	90,5	83,0	72,5
Unsicherheiten	σR = 0,5 dB		σP = 1,2 dB		σProg = 1,0 dB			
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	87,3	94,9	98,1	98,3	96,7	92,2	84,7	74,2
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	87,7	95,3	98,5	98,7	97,1	92,6	85,1	74,6

Die aufgeführten maximalen Oktavbandschallleistungspegel entsprechen einem Summenschallleistungspegels mit $L_{e,max}$ von 103,7 dB(A). Die Werte unter $L_{o,Okt}$ enthalten im Vergleich mit $L_{e,max,Okt}$ eine Prognoseunsicherheit von 1,0 dB.

Die WEA 03 und WEA 07 sind nachts im Betriebsmodus SO1 oder leiser zu betreiben. Für den Modus SO1 gelten folgende Werte:

Oktavband [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	88,7	96,3	99,4	99,6	98,0	93,5	85,9	75,3
Unsicherheiten	σR = 0,5 dB		σP = 1,2 dB		σProg = 1,0 dB			
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	90,4	98,0	101,1	101,3	99,7	95,2	87,6	77,0
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	90,8	98,4	101,5	101,7	100,1	95,6	88,0	77,4

Die aufgeführten maximalen Oktavbandschallleistungspegel entsprechen einem Summenschallleistungspegels mit $L_{e,max}$ von 106,7 dB(A). Die Werte unter $L_{o,Okt}$ enthalten im Vergleich mit $L_{e,max,Okt}$ eine Prognoseunsicherheit von 1,0 dB.

Die WEA 05 und WEA 06 können nachts, unter der Voraussetzung des schallreduzierten Betriebs der WEA 01, WEA 03 und WEA 07, im normalen Betriebsmodus PO7200 betrieben werden.

4.4 Die Einhaltung der oben genannten Emissionsbegrenzungen ist durch Abnahmemessung nachzuweisen. Die Abnahmemessung hat bei Windgeschwindigkeiten und Betriebszuständen zu erfolgen, die einen maximalen Schallleistungspegel erwarten lassen. Die Abnahmemessung hat entsprechend der Mess- und Auswertevorschriften der TA Lärm i. V. m. der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1 (FGW TR 1) zu erfolgen. Ein Messabschlag nach Ziffer 6.9 der TA Lärm ist dabei nicht vorzunehmen. Die Abnahmemessung ist von einem nach §§ 26, 28 BImSchG anerkannten Sachverständigen, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, durchzuführen. Der Messplan ist der Überwachungsbehörde spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen vorzulegen. Die Messung soll innerhalb eines Kalenderjahres nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen erfolgen. Der Messbericht ist der Überwachungsbehörde innerhalb einer Frist von einem Monat nach Durchführung der Messung vorzulegen. Der Nachweis ist erbracht, wenn die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden.

4.5 Alternativ kann die Einhaltung der oben genannten Emissionsbegrenzungen auch durch Vorlage der vollständigen Messberichte von mindesten drei unabhängigen Vermessungen anderer Anlagen desselben Anlagentyps, derselben Nennleistung und desselben Betriebsmodus noch vor Durchführung der Abnahmemessung nachgewiesen werden. Die Vermessungen müssen durch anerkannte Sachverständige, die nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen haben, gemäß der FGW TR 1 durchgeführt worden sein.

4.6 Die Windenergieanlagen dürfen solange während der Nachtzeit (22:00 - 6:00 Uhr) nicht betrieben werden, bis die Einhaltung der oben genannten Emissionsbegrenzungen nachgewiesen wurde.

4.7 Die Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass sie dem Stand der Technik entsprechen. Die Anlagen dürfen weder tieffrequente Einzeltöne noch ton- oder impulshaltige Geräuschanteile emittieren, die an den jeweils nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsorten zu Schallimmissionen führen, die tonale Auffälligkeiten im Frequenzspektrum aufweisen. Tieffrequente Geräusche, die nach Ziffer 7.3 TA Lärm zu schädlichen Umwelteinwirkungen in schutzbedürftigen Räumen führen, sind unzulässig.

4.8 Geräuschverursachende Erscheinungen, die durch nicht bestimmungsgemäßen Betrieb, Verschleiß oder unvorhersehbare Ereignisse entstehen, sind durch regelmäßige Wartungsdienste bzw. umgehende Ersatzreparaturen zu vermeiden bzw. zu beseitigen.

4.9 Wesentliche Betriebsparameter, insbesondere Rotordrehzahl und elektrische Leistung, der Windenergieanlagen sind kontinuierlich oder als 10-Minuten-Mittelwerte über einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten aufzuzeichnen. Sie sind der Überwachungsbehörde auf Verlangen in lesbarer Form vorzulegen.

4.10 Der Genehmigungsbehörde ist vor Inbetriebnahme eine Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlagen vorzulegen, in der bestätigt wird, dass diese identisch mit denen der in der Schallimmissionsprognose zu Grunde liegenden Anlagenspezifikationen sind.

Schattenwurf

4.11 Die Schattenwurfprognose der Ramboll Deutschland GmbH vom 12.10.2023 (Berichtsnummer: 23-1-3112-000-SE) ist Bestandteil dieser Genehmigung.

4.12 Der von den Windenergieanlagen verursachte bewegte Schattenwurf ist durch eine geeignete Abschaltautomatik zu begrenzen. Die Abschaltautomatik ist dabei so zu programmieren, dass an allen relevanten Immissionsorten eine Beschattungsdauer von maximal 30 Minuten/ Kalendertag sowie eine astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden/ Kalenderjahr nicht überschritten werden. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter wie die Intensität des Sonnenlichtes berücksichtigen, ist die tatsächliche Beschattungsdauer auf 8 Stunden pro Kalenderjahr zu begrenzen.

4.13 Der Einbau und die Programmierung der Schattenabschaltautomatik sind der zuständigen Immissionsschutzbehörde vor Inbetriebnahme in geeigneter Form nachzuweisen. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung des Herstellers über den Einbau und die Programmierung oder eine genaue Auflistung der Abschaltzeiten erbracht werden.

4.14 Die Abschaltautomatik muss Daten zu den Abschaltzeiten der Anlagen und (sofern erfasst) zur Sonnenscheindauer über mindestens ein Jahr protokollieren. Die Protokolle sind der zuständigen Überwachungsbehörde erstmalig ein Jahr nach Inbetriebnahme und weitergehend auf Verlangen vorzulegen.

Lichtimmissionen

4.15 Störenden Lichtblitzen (Diskoeffekten) ist durch die Verwendung nicht reflektierender Farben und matter Glanzgrade gemäß DIN EN ISO 2813 für Turm, Kanzel und Rotorblätter unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Anforderungen der DIN 6171-1 vorzubeugen.

4.16 Vor der beabsichtigten Inbetriebnahme der Anlagen ist der zuständigen Überwachungsbehörde eine Erklärung des Herstellers über die eingesetzten Außenanstriche zu übergeben, die nachweist, dass nicht reflektierende Farben zum Einsatz gekommen sind und der genehmigte Glanzgrad nicht überschritten wird.

5 Nebenbestimmungen zur Gewährleistung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit

5.1 Im Rahmen der weiteren Planungs- und Ausführungsphase vorgenommene Veränderungen, die bauliche Maßnahmen des Arbeitsschutzes nicht berücksichtigen und damit zu Gefährdungen von Arbeitnehmern führen würden, können nachträgliche Forderungen durch das Landesamt für Verbraucherschutz, Dezernat 52, bewirken.

5.2 Die Arbeitsstätten müssen mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet sein. Die Leuchten sind so anzubringen, dass eine ausreichende, gleichmäßige und blendfreie Beleuchtung gewährleistet wird. Die Beleuchtungsstärke muss den Anforderungen des Arbeitsplatzes entsprechen. In Arbeitsstätten, in denen durch den Ausfall der Allgemeinbeleuchtung Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten gefährdet sind, ist eine Sicherheitsbeleuchtung einzurichten:

- Montagearbeiten	a) grobe, z. B. große Transformatoren	300 lx,
	b) mittelfeine, z. B. Schalttafeln	500 lx,
	c) feine, z. B. Telefone; sehr feine, z. B. Messinstrumente	1000 lx,
- Verkehrsflächen mit Fahrzeugverkehr (Baustelle)		150 lx,
- Treppen, Fahrtreppen, Fahrsteige, Aufzüge		100 lx.

5.3 Alle Maschinen und Geräte, die in der Anlage zum Einsatz kommen sollen und der Neunten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV) unterliegen, müssen den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der EG-Maschinenrichtlinie (RL 2006/42/EG) und den sonstigen Voraussetzungen für das Inverkehrbringen entsprechen.

5.4 Bodenöffnungen an Ausstiegsflächen sind mit Abdeckungen oder Umwehrungen zu versehen, um Absturzunfälle zu verhindern. Abdeckungen wie z. B. Luken-, Schacht- oder Falltüren müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Es dürfen sich keine Stolpergefahren ergeben,
- sie müssen der Nutzungsart entsprechend tragfähig sein,
- sie müssen sicher zu handhaben sein,
- sie müssen gegen unbeabsichtigtes Auf- oder Zuklappen gesichert sein,
- die Öffnungsrichtung darf nicht zu einer Absturzkante hin verlaufen.

5.5 Die Auftrittsbreiten der Steigeisen und Steigleitern sind ausreichend zu dimensionieren. Dies ist in der Regel der Fall, wenn folgende Mindestmaße eingehalten werden:

- Bei einläufigen Steigeisengängen mindestens 300 mm,
- bei zweiläufigen Steigeisengängen mindestens 150 mm,
- bei Sprossen an Steigleitern mit Seitenholmen mindestens 350 mm,
- bei Sprossen an Steigleitern mit Seitenholmen mit Steigschutzeinrichtung beidseitig der Führungsschiene mindestens 150 mm,
- bei Sprossen bei Steigleitern mit Mittelholm beidseitig mindestens 150 mm.

Ausreichende Fußfreiraumtiefen sind in der Regel gegeben, wenn mindestens 150 mm zwischen Wandfläche und Auftrittsachse oder mindestens 160 mm gemessen von Wandfläche und Auftrittsvorderkante eingehalten werden. Des Weiteren müssen Steigeisen und Steigleitern trittsicher und rutschhemmend ausgeführt sein.

5.6 An Steigeisengängen müssen in Abständen von höchstens 10 m geeignete Ruhebühnen vorhanden sein. Für den Fall der Verwendung von Steigschutzeinrichtungen mit Schiene (z. B. Antennen) darf der Abstand bis auf maximal 25 m verlängert werden, wenn die Benutzung nur durch körperlich geeignete Beschäftigte erfolgt, die nachweislich im Benutzen des Steigschutzes geübt und regelmäßig unterwiesen sind.

5.7 Gitterroste müssen in Bereichen, in denen Absturzgefahr oder die Gefahr des Hineinstürzens besteht, jeweils mindestens an ihren vier Eckpunkten formschlüssig befestigt sein. Die Gitterroste auf Verkehrswegen und Arbeitsplätzen sind nach DGUV Information 208-007 auszuführen und rutschhemmend auszubilden, d. h. sie müssen der Bewertungsgruppe R12 entsprechen.

5.8 Alle Beschäftigten die in oder an Windenergieanlagen arbeiten, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Dazu gehört die Eignung der Beschäftigten für den vorgesehenen Einsatzbereich, der Umgang mit Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) gegen Absturz (PSAgA) und die Rettungsübung (Abseilübung).

5.9 Für Wartungsarbeiten an der Anlage muss eine funktionsfähige Sprechverbindung zwischen dem Maschinenhaus und der Bodenstelle vorhanden sein. Eine Begehung der Anlage sollte grundsätzlich durch zwei Personen erfolgen. Bei der Benutzung von PSAgA ist das Begehen der Anlage durch nur eine Person, aufgrund der eventuell durchzuführenden Rettung, ausgeschlossen.

5.10 In den Windenergieanlagen dürfen nur seilgeführte Aufstiegshilfen (Aufzugsanlage) im Sinne des Anhanges 2 Abs. 2 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) verbaut werden, für die eine Konformitätserklärung durch den Hersteller vorliegt. Der Hersteller ist ebenfalls verpflichtet eine entsprechende CE-Kennzeichnung anzubringen. Die Konformitätserklärung ist vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen dem Landesamt für Verbraucherschutz, Dez. 52 Gewerbeaufsicht Regionalbereich Nord/ Mitte vorzulegen.

5.11 Der Betreiber der seilgeführten Aufstiegshilfe (Aufzugsanlage im Sinne des Anhanges 2 Abs. 2 BetrSichV) ist verpflichtet, eine Prüfung vor der Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle durchzuführen. Der Prüfungsnachweis ist vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen dem Landesamt für Verbraucherschutz, Dez. 52 Gewerbeaufsicht Regionalbereich Nord/ Mitte vorzulegen.

5.12 Die Aufstiegshilfe ist eine überwachungsbedürftige Anlage gemäß BetrSichV, die wiederkehrend durch eine zugelassene Überwachungsstelle überprüft werden muss.

5.13 Für vorhandene Arbeitsmittel in den Windenergieanlagen sind die Art, der Umfang und die Fristen der erforderlichen Prüfungen zu ermitteln sowie die notwendigen Voraussetzungen festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die mit der Prüfung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind. Die Prüfungsergebnisse sind zu dokumentieren.

5.14 Die Notausgangstür am Turmfuß muss nach außen aufschlagen.

5.15 Es ist sicherzustellen, dass die Windenergieanlagen gegen unbefugtes Betreten gesichert und Gefahrenbereiche gut sichtbar gekennzeichnet sind.

5.16 Es ist eine Bauvorankündigung für den Bau der Windenergieanlagen dem Landesamt für Verbraucherschutz, Dez. 52 Gewerbeaufsicht Regionalbereich Nord/ Mitte, zu übermitteln. Vor der Einrichtung der Baustelle ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan aufzustellen. Es ist auf den Baustellen für den Bau der Windenergieanlagen ein geeigneter Koordinator zu bestellen, sobald mehrere Arbeitgeber zu der Errichtung der Windenergieanlagen tätig werden. Dieser Koordinator hat u. a. die Anwendung der allgemeinen Grundsätze des § 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) zu koordinieren sowie die Zusammenarbeit der Arbeitgeber zu organisieren. Der Koordinator hat eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzustellen. Diese ist bis spätestens zur Inbetriebnahme der Windenergieanlagen vorzulegen.

6 Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

6.1 Vor Umsetzung des Vorhabens ist ein Antrag auf Befreiung für die Entnahme der Bäume zu stellen, da es sich um geschützte Alleen und einseitige Baumreihen nach § 21 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) handelt.

6.2 Zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen sind während der Baumaßnahme die Lagerflächen von Erdaushub, Baumaterialien, Maschinen und dergleichen auf ein Minimum zu beschränken.

6.3 Bei der Bauausführung ist die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzabständen und Vegetationsflächen“ zu beachten und anzuwenden.

6.4 Zur Deckung des Kompensationsbedarfs von 83.583 Biotopwertpunkten ist die Kompensationsmaßnahme „Ökokonto -Damwildgehege Torfstich- in der Gemarkung Calvörde, Flur 8, Flurstück 58“ durchzuführen.

6.5 Für den Ausgleich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist eine Ersatzzahlung in Höhe von 575.000 € zu leisten. Die Zahlungsmodalitäten sind mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) innerhalb von 4 Wochen nach Genehmigung abzustimmen.

6.6 Folgende, auch im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführte, artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist einzuhalten: V1 Einrichtung von Feldlerchenfenstern in der Bauphase

Darüber hinaus sind folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung einzuhalten:

- Aufstellung der Anlagen in einem geplanten Vorranggebiet Windenergienutzung,
- Windenergieanlagen mit möglichst geringer Beeinträchtigung von Landschaftsbild und Fauna,
- keine Beeinträchtigung hochwertiger Biotopflächen,
- kein zusätzlicher Flächenverbrauch für Trafostation,
- möglichst geringer Flächenverbrauch bei Lager- und sonstigen Logistikflächen,
- Errichtung von Schutzzäunen zum Schutz von Reptilien (Zauneidechse),
- Errichtung von Amphibienschutzzäunen,
- Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit,
- zeitliche Regelung für Rodungsarbeiten,
- zeitliche Beschränkung der Baustellenflächen außerhalb der Wege,
- Vermeidung der Beeinträchtigung von Tieren bei Bautätigkeit in den Abend- und Nachtstunden,
- Minimierung von Bodenschäden,
- Schaffung einer geringen Nahrungsverfügbarkeit für windkraftsensible Tierarten um den Mastfuß,
- Abschaltzeiten zum Schutz der Fledermäuse.

6.7 Die Kompensationsmaßnahmen sowie Vermeidungsmaßnahmen sind entsprechend der Beschreibungen in den eingereichten Unterlagen durchzuführen.

6.8 In der Zeit vom 01.04. bis 20.05. (Frühjahrszug) sowie vom 10.07. bis 31.10. (Herbstzug) eines Jahres sind die Windgeschwindigkeiten bei der Abschaltung für Fledermäuse auf 8 m/s heraufzusetzen.

6.9 Jährlich zum 31.12 sind die Betriebsdaten als 10-Minuten-Mittelwerte (SCADA-Standard-Format) über den gesamten Abschaltzeitraum für jede Windenergieanlage in digitaler Form (als Excel-Datei, kein pdf) an die UNB zu übermitteln.

6.10 Für die Kompensationsmaßnahme ist gebietseigenes Saat-/ Pflanzgut gemäß § 40 BNatSchG zu verwenden. Der Nachweis darüber ist der UNB vor der Umsetzung vorzulegen.

6.11 Vor Beginn der Maßnahmen ist der UNB ein Nachweis der rechtlichen und tatsächlichen Verfügbarkeit der Kompensationsflächen vorzulegen.

6.12 Die Realisierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hat bis spätestens 12 Monate nach der Umsetzung des geplanten Eingriffs zu erfolgen und ist der UNB schriftlich anzuzeigen.

6.13 Eine digitale Darstellung des Vorhabens sowie der Kompensationsmaßnahmen der UNB über die Datendrehscheibe des „Kompensationsverzeichnis Sachsen-Anhalt“ (EKIS) zu übermitteln.

7 Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

7.1 Werden bei den Erdbauarbeiten zur Herstellung der Windenergieanlagen bzw. beim Rückbau (Repowering) kontaminierte Bodenbereiche aufgeschlossen, sind diese der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) zur Prüfung und Bewertung anzuzeigen.

7.2 Der zur Anlagenherstellung und Versiegelung abgetragene Oberboden (Mutterboden) ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und als Oberboden wieder zu verwenden.

7.3 Die Versiegelungsflächen sind auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Versiegelungsflächen, für die aus technologischen Gründen kein Erfordernis zur Vollversiegelung gegeben ist, sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen.

7.4 Beim Repowering der Altanlagen bzw. nach Stilllegung/ dauerhafter Betriebseinstellung der Windenergieanlagen hat der vollständige Rückbau inklusive der Entsiegelung sämtlicher dazugehörigen Versiegelungsflächen ordnungsgemäß zu erfolgen. Des Weiteren ist die landwirtschaftliche Folgenutzung der Flächen zu gewährleisten.

7.5 Für das beantragte Vorhaben ist gemäß § 4 Abs. 5 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 zu beauftragen. Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person ist der UBB rechtzeitig vor Beginn der Bauphase bzw. des Rückbaus schriftlich zu benennen. Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person muss über die notwendige Sach- und Fachkunde verfügen und diese vor Baubeginn der UBB gegenüber nachweisen.

7.6 Im Rahmen der bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 ist gemäß § 7 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom beauftragten Ingenieurbüro von der Planungsphase bis einschließlich der Rückbauphase ein vorhabenbezogenes Bodenschutzkonzept zu erarbeiten und rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme der UBB gemäß § 3 Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA) zur Prüfung zu übergeben.

8 Landwirtschaftsrechtliche Nebenbestimmungen

8.1 Die durch das Vorhaben vom Flächenentzug betroffenen Landwirtschaftsbetriebe sind über den ggf. auch nur vorübergehenden Flächenentzug frühzeitig bezüglich der Dauer und des Zeitpunktes zu informieren, damit Sanktionen hinsichtlich der Agrarförderung verhindert werden können.

8.2 Die Zuwegung zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen ist auch während der Bauphase zu gewährleisten.

8.3 Die Entwässerungssysteme sind während der Bauphase funktionstüchtig zu halten und etwaig zerstörte Gräben, Dränagen und Drainageausläufe u. ä. wieder ordnungsgemäß an die Vorflut anzuschließen.

9 Nebenbestimmung zum Schutz der infrastrukturellen Anbindung

Zur Vermeidung von Nutzungskonflikten sind mindestens sechs Wochen vor Beginn der Baumaßnahme durch die Antragstellerin Informationen über mögliche Beeinträchtigungen der infrastrukturellen Anbindung einzuholen. Dies betrifft insbesondere die mögliche Beeinträchtigung von Versorgungsleitungen (Gas- und Stromleitungen).

III Begründung

1 Antragsgegenstand

Die ENOVA Windpark Neuferchau Betriebs GmbH & Co. KG, Steinhaus Straße 112, 26831 Bunde, begehrte mit Antrag vom 13.12.2023, eingegangen am 22.12.2023, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung im vereinfachten Verfahren nach § 16b BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 5 Windenergieanlagen im Windvorranggebiet VI Neuferchau. Antragsgegenstand sind 5 Windenergieanlagen vom Typ Vestas V172-7.2 mit einer Nennleistung von jeweils 7,2 MW. Die Windenergieanlagen haben eine Nabenhöhe von 164 m, einen Rotordurchmesser von 172 m und eine Gesamthöhe von 250 m. Die Windenergieanlagen sollen in 38486 Klötze errichtet und betrieben werden. Der Antrag umfasst neben der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen bestehend aus Fundament, Turm, Maschinengondel und Rotor auch die erforderlichen Zuwegungen, Kranstell- und Montageflächen, die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sowie den Rückbau von 8 Altanlagen des Typs NEG Micon NM 1000/60 im Windvorranggebiet VI Neuferchau.

2 Genehmigungsverfahren

Windenergieanlagen mit Gesamthöhen von mehr als 50 m sind unter Nummer 1.6 des Anhangs 1 der 4. BImSchV aufgeführt, sodass deren Errichtung und Betrieb gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG genehmigungspflichtig sind. Zuständige Genehmigungsbehörden sind gemäß des Anhangs Nr. 1.1.8 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) für Windenergieanlagen mit Gesamthöhen von mehr als 50 m die Landkreise. Die Anlagen sollen in 38486 Klötze im Altmarkkreis Salzwedel errichtet werden. Somit ist der Altmarkkreis Salzwedel sachlich und örtlich zuständige Genehmigungsbehörde.

Die Standorte der Neuanlagen befinden sich innerhalb des als Windvorranggebiet Nr. VI Neuferchau ausgewiesenen Bereichs. Daher war für das Vorhaben gemäß der Regelung des § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) i. V. m. § 2 Nr. 1 WindBG keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und keine artenschutzrechtliche Prüfung nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG durchzuführen.

Das antragsgegenständliche Vorhaben erfüllt die Voraussetzungen des § 16b BImSchG. Es ist an die Bedingung des § 16b Abs. 2 Nr. 1 BImSchG geknüpft, dass die neuen Windenergieanlagen innerhalb von 48 Monaten nach dem vollständigen Rückbau der alten Windenergieanlagen errichtet werden. Entsprechende Auflagen wurden formuliert. Insbesondere wurde aus Gründen des Lärmschutzes die Inbetriebnahme neuen Windenergieanlagen erst nach der dauerhaften Außerbetriebnahme der alten Windenergieanlagen festgeschrieben.

Die Behörden haben entsprechend ihren Zuständigkeiten bzw. Fachgebieten das beantragte Vorhaben begutachtet und, soweit erforderlich, Auflagen und Hinweise vorgeschlagen, die in diesem Bescheid berücksichtigt wurden. Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden beteiligt:

- Altmarkkreis Salzwedel,
  · Bauordnungsamt:
    Sachgebiet Bauaufsicht, Denkmalschutz und Planung
    Sachgebiet Bauordnung
  · Hoch- und Tiefbauamt:
    Sachgebiet Tiefbau/ Verkehrsplanung
  · Ordnungsamt:
    Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen
  · Umweltamt:
    Sachgebiet Immissionsschutz
    Sachgebiet Naturschutz/ Forsten
    Sachgebiet Wasserwirtschaft
    Sachgebiet Abfallbehörde/ Abfallwirtschaft/ Bodenschutz
  · Amt für Verbraucherschutz und Gesundheit
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark,
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- Bundesnetzagentur,
- Eisenbahn-Bundesamt,
- Stadt Klötze,
- Landesamt für Geologie und Bergwesen,
- Landesamt für Verbraucherschutz, Dez. 52 Gewerbeaufsicht Regionalbereich Nord/ Mitte,
- Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Nord,
- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Verkehrswesen,
- Landeszentrum Wald,
- Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt, Referat 24 Sicherung der Landesentwicklung,
- Regionale Planungsgemeinschaft Altmark.

Das Vorhaben wurde darüber hinaus diversen Versorgungs- und Kommunikationsnetzbetreibern zur Kenntnis gegeben, um diese auf die Planungen aufmerksam zu machen und sich eventuell daraus ergebende Konflikte erkennen zu können.

3 Entscheidung

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass der Antragsteller die sich aus § 5 BImSchG und aus den gemäß § 7 BImSchG erlassenen Rechtsvorschriften ergebenden Pflichten erfüllt und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung kann gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicher zu stellen. Die aufgegebenen Nebenbestimmungen sind zulässig, erforderlich und geeignet, die Beschäftigten, die Nachbarschaft und die Allgemeinheit vor unzulässigen schädigenden Einwirkungen zu schützen, welche insbesondere auch Gefahren für Leben und Gesundheit der Bürger hervorrufen können.

Die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG liegen somit vor. Die Genehmigung war zu erteilen.

4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen/ Begründung der Nebenbestimmungen

4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlagen antragsgemäß errichtet und betrieben werden, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können. Ferner wird die Durchführung ordnungsgemäßer Maßnahmen im Fall einer Betriebseinstellung und eines Rückbaus der Anlagen gemäß §§ 5 Abs. 3, 18 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 35 Abs. 5 BauGB sichergestellt.

4.2 Umsetzungsfristen

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen Fristen für den Beginn der Errichtung und die Inbetriebnahme der beantragten Anlage, um sicherzustellen, dass die Anlage dem aktuellen Stand der Technik entspricht. Die Frist muss angemessen sein. Das ist dann der Fall, wenn der Antragsteller in der Lage ist, innerhalb der gesetzten Frist in technisch und wirtschaftlich vertretbarer Weise die Anlage zu errichten und deren Betrieb aufzunehmen. Bei Bemessung der Frist sind Umstände zu berücksichtigen, die den Baubeginn oder die Inbetriebnahme in rechtlicher oder tatsächlicher Weise verzögern können. Ein solcher Umstand ist insbesondere die Teilnahme der Antragstellerin an Ausschreibungsverfahren nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023). Erst nach Zuschlagserteilung in diesem Ausschreibungsverfahren, für welche bei mehrfachen Beteiligungen durchaus eine Zeitdauer von einem Jahr angesetzt werden kann, ist es der Antragstellerin möglich, in wirtschaftlich vertretbarer Weise von der Genehmigung Gebrauch machen zu können. Weiterhin können witterungsbedingte Unwägbarkeiten und Lieferengpässe die Errichtungsphase verlängern. Da § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG für die Fristsetzung für Baubeginn und Inbetriebnahme nicht bindend ist, kann auch eine über drei Jahre hinaus gehende Frist festgesetzt werden. Vor diesem Hintergrund hält die Genehmigungsbehörde eine Frist bis zum Baubeginn von drei Jahren und einen Frist bis zur Inbetriebnahme von vier Jahren für angemessen. Die Frist des Erlöschens der Genehmigung bei Nichtbetrieb der Anlagen ergibt sich aus § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG. Unbeschadet hiervon bleibt die Möglichkeit der Fristverlängerung nach § 18 Abs. 3 BImSchG.

4.3 Baurecht

<u>Bauplanungsrecht</u>

Die planungsrechtliche Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass die Errichtung und der Betrieb von 5 Windenergieanlagen im Windpark Kusey-Neuferchau gemäß § 30 Abs. 1 BauGB an den beantragten Standorten zulässig ist.

Die Vorhabenstandorte liegen innerhalb des Windvorranggebietes Nr. VI – Neuferchau, welches von der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark in dem in Ergänzung zum REP Altmark 2005 aufgestellten Sachlichen Teilplan „Wind“ ausgewiesen wurde.

Innerhalb dieses Windvorranggebietes hat die Stadt Klötze durch den Bebauungsplan „Windpark Neuferchau“ Nr. 7/2022 die planungsrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen geregelt. Der Bebauungsplan „Windpark Neuferchau“ in der Fassung der 1. Änderung ist mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Klötze am 21.06.2024 in Kraft gesetzt worden.

Der rechtswirksame qualifizierte Bebauungsplan enthält folgende, für die Beurteilung des Vorhabens relevante Festsetzungen:

- Art der Nutzung: Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergie; zulässig sind 5 Windenergieanlagen einschließlich dazugehörender Nebenanlagen sowie Zuwegung zu den Windenergieanlagen,
- pro Baufeld darf nur eine Windenergieanlage errichtet werden,
- maximal überbaubare Grundfläche pro Baufeld: 3.000 m²,
- Zuwegungen dürfen maximal 4,50 m breit sein,

- Rotorflügel dürfen die Baugrenzen überschreiten; in den Baufeldern 1 und 2 dürfen die Baugrenzen in südliche Richtung durch den Mast einschließlich Fundament überschritten werden,
- Nebenanlagen sind im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig,
- vor Inbetriebnahme der neuen Windenergieanlagen sind die Bestandsanlagen stillzulegen.

Im Geltungsbereich eines rechtswirksamen qualifizierten Bebauungsplans ist ein Vorhaben gemäß § 30 Abs. 1 BauGB zulässig, wenn es den Planfestsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Das Vorhaben widerspricht keiner Festsetzung des Bebauungsplans und die Erschließung ist innerhalb des Plangebietes ebenfalls gesichert, so dass die Errichtung der Windenergieanlagen an den beantragten Standorten zulässig ist.

Zu beachten ist die im Bebauungsplan festgelegte Bedingung, dass vor der Inbetriebnahme der neuen Windenergieanlagen die Bestandsanlagen stillzulegen sind. Der vollständige Rückbau hat bis spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der letzten neuen Windenergieanlage zu erfolgen, danach sind die Flächen wieder für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung zu stellen.

Bauordnungsrecht

Die Erteilung der Nebenbestimmungen erfolgt auf der Grundlage des § 71 Abs. 3 BauO LSA. Nach dieser Vorschrift kann die Baugenehmigung unter Auflagen, Bedingungen und dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage sowie befristet erteilt werden. Durch die Nebenbestimmungen soll auf der Grundlage der BauO LSA sichergestellt werden, dass bauliche Anlagen so errichtet und betrieben werden , dass die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Standsicherheit und Brandschutz

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2 BauO LSA um einen Sonderbau. Die bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises und des Brandschutznachweises ist nach § 65 Abs. 3 BauO LSA zwingend erforderlich. Das bisherige Ergebnis der Prüfungen wurde in den genannten Prüfberichten dokumentiert. Die erteilten Auflagen sind zur Gewährleistung der Standsicherheit des Bauvorhabens sowie zur Einhaltung der Anforderungen des Brandschutzes geeignet und erforderlich. Sie sind angemessen, da sie im zumutbaren Rahmen umsetzbar sind. Die bauaufsichtlichen Prüfungen des Standsicherheitsnachweises und des Brandschutzkonzeptes schließen die Überwachung des Vorhabens hinsichtlich der Übereinstimmung der bauaufsichtlich geprüften Nachweise mit der Bauausführung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauO LSA i. V. m. §§ 2 Abs. 1 und 13 Abs. 4 PPVO durch die Prüfingenieure für Baustatik und Brandschutz ein. Vorliegend ist die bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises noch nicht abgeschlossen. Es ist nicht auszuschließen, dass sich aus der Fortsetzung dieser Prüfung weitere Anforderungen an die Planung und/ oder Ausführung Ihres Vorhabens ergeben. Die Standsicherheit von Anlagen sowie der gesicherte Brandschutz sind Grundanforderungen der Gefahrenabwehr. Insbesondere ist der Auflagenvorbehalt das mildeste Mittel zur Sicherstellung dieser Grundanforderungen.

Eiswurf

Nach § 3 Abs. 1 BauO LSA sind Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden. Eine Gefährdung kann durch Eiswurf von den Rotorenblättern von Windenergieanlagen entstehen. Der Gefährdungsbereich beträgt überschlägig die 1,5-fache Summe von Rotordurchmesser und Nabenhöhe. Für die antragsgegenständlichen Anlagen ergibt sich somit ein Gefährdungsbereich von 504,00 m. In diesem Umkreis um die Anlagen befinden sich verschiedene Feldwege. Eiswurf würde hier zu einer Gefährdung des Verkehrs führen. Um diese Gefährdung zu reduzieren sind die Anordnung des Einsatzes eines Eiserkennungs- und Abschaltsystems und die Aufstellung von Warnschildern erforderlich.

Sicherheitsleistung und Rückbau

Mit der aufschiebenden Bedingung im Tenor unter der Nr. 7 wird die Anforderung des § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB i. V. m. § 71 Abs. 3 Nr. 2 BauO LSA erfüllt. Danach ist für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung vorgegeben, dass die Baugenehmigungsbehörde durch nach Landesrecht vorgesehene Baulast oder in anderer Weise die Einhaltung der Verpflichtung zum Rückbau nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung des Vorhabens und der Beseitigung von Bodenversiegelungen sicherstellen soll. Ziel der Vorschrift ist es, insbesondere der Beeinträchtigung der Landschaft durch nicht mehr in Nutzung befindliche Anlagen entgegenzuwirken.

Vorliegend ist die Sicherheitsleistung nach § 232 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) das geeignete Mittel für den Fall, dass der zum Rückbau Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach kommt und die finanziellen Mittel für die dann notwendige Ersatzvornahme bereitstehen. Die Entscheidung über die mögliche Sicherheitsleistung sowie deren Höhe nach Gesichtspunkten der zu erwartenden Kosten des Rückbaus und der Eignung des Sicherungsmittels obliegt der Genehmigungsbehörde. Die Bankbürgschaft als Sicherungsmittel ist für jede Windenergieanlage separat zu hinterlegen.

Bei der Ermittlung der Höhe der Sicherheitsleistung sind die Rückbaukosten für einen Zeitpunkt in der Zukunft zu bestimmen. Gemäß Prüfbescheid für eine Typenprüfung vom 14.10.2024 beträgt die rechnerische Entwurfslebensdauer für die Vestas Windenergieanlage 25 Jahre. Vorliegend wird daher eine Betriebsdauer von 25 Jahren angenommen. Die für den heutigen Zeitpunkt ermittelten Rückbaukosten müssen also in Abhängigkeit der allgemeinen Preisentwicklung auf den Zeitpunkt in 25 Jahren umgerechnet werden. Hierfür sind 1 % pro Jahr, also hier 25 %, zu den für heute ermittelten Rückbaukosten hinzu zu rechnen. Der sich ergebende Betrag wurde auf ganze Tausend aufgerundet. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und angemessen, den Rückbau der Anlagen nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung der 5 antragsgegenständlichen Neuanlagen zu gewährleisten.

4.4 Luftfahrtrecht

Die gemäß § 14 LuftVG i. V. m. der AVV Luft erforderliche Zustimmung wird durch die Obere Luftfahrtbehörde nach luftverkehrsrechtlicher Prüfung und auf der Grundlage der gutachterlichen Stellungnahmen der Deutschen Flugsicherung (DFS) und des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) erteilt. Eine Übereinstimmung des Vorhabens mit dem LuftVG ist unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen gegeben. Der Standort des geplanten Bauvorhabens befindet sich nach § 12 LuftVG außerhalb von Bauschutzbereichen von Flugplätzen und gemäß § 18a LuftVG außerhalb von Flugsicherungsanlagen im Land Sachsen-Anhalt. In der gutachterlichen Stellungnahme gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG, Az. ST 10147-1, vom 25. März 2024, teilte die Deutsche Flugsicherung GmbH mit, dass sich die Standorte der geplanten Windenergieanlagen außerhalb des kontrollierten Luftraumes befinden. Bezüglich der Einrichtung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung bestehen seitens der Deutschen Flugsicherung GmbH aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken. Seitens der militärischen Luftfahrtbehörde bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.

4.5 Immissionsschutzrecht

Die in Rede stehenden Windenergieanlagen stellen immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen dar, die nach § 5 Abs. 1 BImSchG so zu errichten und zu betreiben sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können bzw. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird. Schädliche Umwelteinwirkungen können beim Betrieb von Windenergieanlagen insbesondere durch Geräusche, periodischen Schattenwurf und Lichtimmissionen hervorgerufen werden.

Lärm

Die Betreiberpflichten hinsichtlich des Schutzes und der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche werden durch die TA Lärm präzisiert.

Gemäß Nr. 3.2 der TA Lärm ist dem Schutzgrundsatz genüge getan, wenn die Gesamtbelastung durch Geräuschimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten die Richtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm nicht überschreitet.

Zur Beurteilung der Geräuschimmissionen wurde vom Antragsteller eine Schallimmissionsprognose der Ramboll Deutschland GmbH vom 13.12.2024 (Berichtsnummer: 21-1-3112-002-NB) vorgelegt. In der Prognose wurde die Zusatzbelastung durch die antragsgegenständlichen Windenergieanlagen sowie die Vorbelastung durch bestehende fremde Windenergieanlagen und bestehende Biogasanlagen berücksichtigt. Es erfolgte eine Berechnung der Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung an ausgewählten Immissionsorten. Die Berechnungsergebnisse der vorliegenden Schallimmissionsprognose zeigen, dass die Zusatzbelastungen durch die geplanten Windenergieanlagen die Tagesrichtwerte gemäß TA Lärm an allen untersuchten Immissionsorten um mehr als 10 dB(A) unterschreiten und die Immissionsorte gemäß Nr. 2.2 TA Lärm somit nicht mehr im Einwirkungsbereich der Anlagen liegen. Die geplanten Windenergieanlagen können folglich tagsüber im normalen Betriebsmodus (PO7200) betrieben werden.

Für den Nachtzeitraum wurde für die WEA 01 der schallreduzierte Betriebsmodus SO4, für die WEA 03 und WEA 07 der schallreduzierte Betriebsmodus SO1 und für die WEA 05 und WEA 06 der normale Betriebsmodus PO7200 angenommen. Entsprechend der aufgeführten Berechnungsergebnisse unterschreiten die prognostizierten Beurteilungspegel der Zusatzbelastung die Nachtrichtwerte gemäß TA Lärm an allen untersuchten Immissionsorten. Die ermittelte Gesamtbelastung führt hingegen an drei untersuchten Immissionsorten, bedingt durch die Vorbelastung, zu einer Überschreitung der gebietsartabhängigen Richtwerte von 1 dB(A). Gemäß Nr. 3.2.1 Abs. 3 der TA Lärm soll für eine zu beurteilende Anlage die Genehmigung wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 aufgrund der Vorbelastung auch dann nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt. Dieses wurde durch die vorgelegte Immissionsprognose nachgewiesen und wird mit den oben genannten Auflagen sichergestellt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Betrieb der antragsgegenständlichen Anlagen tagsüber ohne Einschränkungen im normalen Betriebsmodus, aber nachts nur mit emissionsmindernden Maßnahmen (schallreduzierten Betriebsmodus) immissionsschutzrechtlich zulässig ist.

Entsprechend der Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz vom 30.06.2016 (LAI 2016) ist im Fall, dass die Prognose auf einer Angabe des Herstellers beruht, der in der Prognose angesetzte Schallleistungspegel $L_{e,max}$ als maximal zulässiger Emissionswert festzusetzen. Da für die antragsgegenständlichen Windenergieanlagen noch keine schalltechnische Typvermessung vorliegt, wurde im oben genannten Gutachten auf schalltechnische Angaben des Herstellers zurückgegriffen. Die dabei angesetzten Werte wurden als Grenzwerte der oberen Vertrauensbereichsgrenze für die 90%ige statistische Sicherheit der Oktavbandschallleistungspegel festgesetzt. Hierin sind 0,5 dB(A) für die Unsicherheit der Messung σ_R, 1,2 dB(A) für die Unsicherheit der Serienstreuung σ_P und 1,28 für die Standardnormalvariable k berücksichtigt. Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge (inkl. Prognoseunsicherheit von 1,0 dB) in Höhe von +2,1 dB(A) zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar.

Da der Schallimmissionsprognose nur Herstellerangaben zu den Schallleistungspegeln zugrunde lagen, wurde nach Nr. 4.2 der LAI 2016 eine Abnahmemessung angeordnet, um die Einhaltung der festgesetzten Schallleistungspegel und somit die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm sicherzustellen. Alternativ wird dem Antragsteller die Möglichkeit eingeräumt, noch vor der Abnahmemessung Berichte von mindesten drei unabhängigen Vermessungen anderer typgleicher Anlagen vorzulegen. Die Festlegung zur Vorlage eines Messplanes sowie eines Messberichtes innerhalb der oben genannten Fristen basieren auf den oben genannten LAI-Hinweisen.

Die Beschränkung auf einen schallreduzierten Betriebsmodus der WEA 01, WEA 03 und WEA 07 während der Nachtzeit erfolgt antragsgemäß. Nur unter diesen Voraussetzungen ist das geplante Vorhaben i. S. d. der TA Lärm genehmigungsfähig.

Die aufschiebend formulierte Auflage bezüglich des Nachtbetriebes ist erforderlich, da noch keine FGW-konforme Vermessung für den betroffenen Betriebsmodus vorliegt.

Erst mit dem Vermessungsbericht bzw. der Abnahmemessung erfolgt der endgültige Nachweis über die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen.

Nach § 5 Abs. 1 BImSchG i. V. m. Nr. 2.5 und 3.1b TA Lärm sind genehmigungsbedürftige Anlagen unter Berücksichtigung des Standes der Technik zu errichten und zu betreiben. Windenergieanlagen, die tieffrequente, ton- bzw. impulshaltige Geräusche hervorrufen, entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik. Auf dieser Grundlage wird festgesetzt, dass die Windenergieanlagen in dieser Hinsicht dem Stand der Technik entsprechen. Weiterhin wird eine regelmäßige Wartung der Anlagen festgesetzt, damit sich deren Geräuschverhalten im Dauerbetrieb nicht verschlechtert.

Die Anordnung einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter wie Leistung und Drehzahl für einen rückwirkenden Zeitraum von mindestens 12 Monaten basieren auf Nr. 4.1 der oben genannten LAI Hinweise und ermöglicht den Überwachungsbehörden den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlagen.

Die Vorlage der Herstellerbescheinigungen und der anlassbezogene behördliche Zugriff auf Betriebsdaten wurden zum Zwecke einer wirksamen Anlagenüberwachung angeordnet.

Periodischer Schattenwurf

Windenergieanlagen verursachen durch die Rotordrehung periodisch bewegten Schattenwurf, der als Immission im Sinne des § 3 Abs. 2 BImSchG zu werten ist. Die dadurch verursachten Helligkeitsschwankungen wirken auf Menschen belästigend und können bei längerer Dauer unerträglich oder sogar gesundheitsschädlich sein. Eine erhebliche Belästigung ist dann gegeben, wenn eine astronomische Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr (real 8 Stunden pro Kalenderjahr) oder 30 Minuten pro Kalendertag überschritten wird (Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen des Länderausschuss für Immissionsschutz - LAI 2019). Zur Bewertung des periodisch bewegten Schattenwurfes lag die Schattenwurfprognose der Ramboll Deutschland GmbH vom 12.10.2023 (Berichtsnummer: 23-1-3112-000-SE) vor. Darin wurden Überschreitungen der oben genannten Richtwerte durch die antragsgegenständlichen Windenergieanlagen ermittelt. Durch eine geeignete Abschaltautomatik kann die Einhaltung der oben genannten maximalen Beschattungszeiten gewährleistet und somit die Erfüllung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 BImSchG sichergestellt werden. Dementsprechend wurde eine Abschaltautomatik angeordnet.

Lichtimmissionen

Belästigungen durch Reflexionen des Sonnenlichts an Mast und Rotor können erfahrungsgemäß durch eine nicht reflektierende matte Farbgebung minimiert werden. Eine dementsprechende Verwendung matter Farben und Lacke wurde angeordnet.

4.6 Arbeitsschutz und Anlagensicherheit

Die Antragsunterlagen zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlagen wurden hinsichtlich der Anforderungen und Voraussetzungen für die arbeitsschutzgerechte Nutzung überprüft. Die Forderungen des Arbeitsschutzrechtes und der Anlagensicherheit ergeben sich aus dem ArbSchG, der BetrSichV, der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV), der RL 2006/42/EG, dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG), der 9. ProdSV sowie deren untergeordneten Richtlinien und Vorschriften (ASR, DGUV). Die Aufnahme entsprechender Auflagen in den Genehmigungsbescheid war erforderlich.

Der Auflagenvorbehalt ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

4.7 Naturschutzrecht

Bei den Baumreihen, aus denen Bäume entnommen werden sollen, handelt es sich um nach § 21 NatSchG LSA geschützte Alleen/ einseitige Baumreihen. Die Beseitigung von Alleen oder einseitigen Baumreihen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderungen führen können, sind verboten.

Bei Befreiungen von dem Verbot liegen Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses in der Regel erst dann vor, wenn die Maßnahme aus Gründen der Verkehrssicherheit zwingend erforderlich ist und die Verkehrssicherheit nicht auf andere Weise verbessert werden kann.

Es ist u. a. eine Prüfung der Alternativen durchzuführen, um die Fällung möglichst zu vermeiden. Weiterhin wären die Fällungen in gleicher Form auszugleichen.

Die Errichtung und der Betrieb von 5 Windenergieanlagen im Windvorranggebiet Kusey-Neuferchau im Altmarkkreis Salzwedel stellt nach § 14 Abs. 1 BNatSchG einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs dazu verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu kompensieren. Ebenso hat der Verursacher laut § 15 Abs. 4 BNatSchG Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern.

Daher wurden verschiedene Maßnahmen entwickelt, die eine Aufwertung von Natur und Landschaft bewirken. Die geplanten Kompensationsmaßnahmen dienen als zukünftiger Lebensraum und Nahrungshabitat für verschiedene Arten sowie zur Aufwertung des Landschaftsbildes.

Die genannten Auflagen sind einzuhalten, um die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die Beeinträchtigungen der Schutzgüter so weit wie möglich zu minimieren.

Um ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu verhindern, ist die Vorgabe des Zeitraumes zur Baufeldfreimachung notwendig.

Die Abschaltzeiten für die Fledermäuse werden während der Zugzeiten auf die Windgeschwindigkeit von 8 m/s heraufgesetzt. Gemäß Leitfaden „Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“ können in Sachsen-Anhalt für die beiden Abendsegler-Arten und für die Rauhautfledermaus unter Vorsorge- und Vermeidungsgesichtspunkten, insbesondere zu den Zugzeiten, auch bei höheren Windgeschwindigkeiten Abschaltzeiten erforderlich sein. Entsprechend des vorliegenden Gutachtens sind bei den Abendsegler-Arten erhöhte Aktivitäten im Herbst festgestellt worden.

Für die Kompensationsmaßnahmen ist ausschließlich zertifiziertes, gebietseigenes Pflanzen-Saatgut und Pflanzgut mit gesicherter deutscher Herkunft gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG zu verwenden. Das Saatgut und die Gehölze sollen dem Ursprungsgebiet 4 (Ostdeutsches Tiefland und dem Produktionsraum 2 Norddeutsches Tiefland) entstammen und einem hohen Vermehrungs- und Qualitätsstandard nach VWW-Regiosaaten oder RegioZert entsprechen.

Laut vorliegender Unterlagen sind unter Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Belange nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht betroffen. Signifikant negative Einwirkungen auf die jeweiligen Lokalpopulationen der Arten bestehen dadurch ebenfalls nicht.

Um ein Kompensationsverzeichnis gemäß § 18 Abs. 2 NatSchG LSA führen zu können, ist eine Dokumentation der Kompensationsmaßnahmen durch den Antragsteller erforderlich.

4.8 Bodenschutzrecht

Erhebliche Einwirkungen auf den Boden entstehen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der 5 Windenergieanlagen sowohl durch die temporären als auch durch die dauerhaften Bodenversiegelungen und die damit verbundene Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Bodenfunktionen (§ 2 Abs. 2 BBodSchG).

Zu den baubedingten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden gehört die Herstellung der Lager- und Vormontageflächen durch Teilversiegelung und der Zuwegung. Die dauerhaften Beeinträchtigungen resultieren aus der Teilversiegelung der benötigten Zuwegungen und Kranstellflächen und der Vollversiegelung des Fundamentes der Windenergieanlagen. Durch die dauerhafte Versiegelung dieser Flächen sind die natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG zerstört, woraus sich ein Kompensationsbedarf ergibt.

Die Informationspflicht über schädliche Bodenveränderungen bei Erdbauarbeiten ergibt sich aus § 3 BodSchAG LSA. Gemäß § 4 BBodSchG haben Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren durch schädliche Bodenveränderungen zu ergreifen. Diese Maßnahmen können zur Sanierung von Bodenkontaminationen führen.

Die Auflage zur Wiederverwendung des anfallenden Mutterbodens basiert auf folgenden rechtlichen Grundlagen: Grundsätzlich ist mit Boden gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam und schonend umzugehen (Bodenschutzklausel). Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung baulicher Anlagen ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen.

Grundsätzlich stellen Versiegelungsflächen ein technologisches Erfordernis dar und dienen der Standsicherheit sowie dem Betrieb/ der Bewirtschaftung der Windenergieanlagen und haben somit einen Vorrang. Zum Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG sind die Versiegelungsflächen auf die technologisch erforderliche Mindestgröße entsprechend den Anlagenerfordernissen zu begrenzen. Zum Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen sind die Versiegelungsflächen nach Möglichkeit in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen.

Nach Stilllegung/ dauerhafter Betriebseinstellung der Windenergieanlagen hat der Rückbau der Anlagen einschließlich der Versiegelungsflächen zur Herstellung der natürlichen Bodenfunktionen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG) und zur Herstellung der Nutzungsfunktionen des Bodens (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 BBodSchG) zu erfolgen. Damit erfolgt gemäß § 1 BBodSchG eine Wiederherstellung der Funktionen des Bodens.

Gemäß § 9 Abs. 2 BBodSchG kann die zuständige Behörde Untersuchungen anordnen. Auf der Grundlage des § 3 BodSchAG LSA wird die Forderung zur Darstellung des Bodenschutzkonzeptes in einem Bericht und Übergabe an den Altmarkkreis Salzwedel erhoben.

4.9 Landwirtschaftsrecht

Nach § 15 Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt (LwG LSA) darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen oder in der landwirtschaftlichen Nutzung beschränkt werden. Die Festlegung entsprechender Auflagen war erforderlich, um die Maßgabe des § 15 LwG LSA zu erfüllen.

4.10 Infrastrukturelle Anbindung

Folgende Leitungsbetreiber wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beteiligt und meldeten keine Betroffenheit oder gaben Hinweise zur Vermeidung von Nutzungskonflikten durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen: 50Hertz Transmission GmbH, Avacon Netz GmbH, Deutsche Bahn AG, Neptune Energy Deutschland GmbH, Storengy Deutschland GmbH, TenneT TSO GmbH. Das Vorhabengebiet befindet sich innerhalb des Leitungsschutzbereiches der von der Avacon Netz GmbH geplanten 110-kV-Hochspannungserdkabeltrasse. Die entsprechenden Hinweise der Avacon Netz GmbH wurden der Antragstellerin gesondert zur Kenntnis gegeben.

Da eine Betroffenheit von Anlagen der angefragten Betreiber und weiterer Betreiber zum Zeitpunkt der Baumaßnahmen nicht ausgeschlossen werden kann, wurde eine entsprechende Nebenbestimmung zur Einholung von Auskünften vor Baubeginn in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

5 Anhörung

Über die beabsichtigte Genehmigungsentscheidung ist die Antragstellerin am 19.03.2025 informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie Gelegenheit zur Äußerung nach § 28 Abs. 1 VwVfG. Die Antragstellerin äußerte sich am 26.03.2025 und am 28.03.2025 und bat um Erteilung der Genehmigung entsprechend des Anhörungsentwurfes.

6 Kosten

Die Kostenentscheidung erfolgt aus § 52 Abs. 4 S. 1 BImSchG und § 1 der Baugebührenverordnung (BauGVO) i. V. m. d. §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) i. V. m. § 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA). Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

IV Hinweise

1 Allgemeiner Hinweis

Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 BImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG wesentlich ändert. Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 2 BImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Anzeige entsprechend § 15 Abs. 1 oder 3 BImSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder eine Änderung entgegen § 15 Abs. 2 S. 2 BImSchG vornimmt.

2 Baurechtliche Hinweise

Allgemeine Hinweise

2.1 Die bauliche Anlage darf erst in Gebrauch genommen werden, wenn sie selbst sicher nutzbar ist, jedoch nicht vor der Anzeige der Aufnahme der Nutzung (§ 81 Abs. 2 BauO LSA).

2.2 Die Eigentümer von Grundstücken und von Gebäuden, die Erbbauberechtigten sowie die Inhaber weiterer grundstücksgleicher Rechte gemäß § 11 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) sind verpflichtet, der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde die für die Führung des Liegenschaftskatasters notwendigen Angaben zu machen.

2.3 Der Verstoß gegen vollziehbare schriftliche Anordnungen des Altmarkkreises Salzwedel stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 83 Abs. 1 Nr. 2 BauO LSA dar und kann mit einer Geldbuße bis 500.000 € geahndet werden.

Standsicherheit

2.4 Auf einen ausreichenden und dauerhaften Korrosionsschutz des Stahlrohraufsatzes und der Spannglieder ist zu achten und regelmäßig zu kontrollieren.

2.5 Bei den statischen Nachweisen wurde die Erdauflast auf dem Fundament berücksichtigt und darf nicht entfernt werden. Die Trockenwichte muss mindestens 18,0 kN/m^3 betragen.

2.6 Während der Herstellung des Spannbetonturmes ist die Bauausführung und der Einbau der Spannglieder lückenlos im Rahmen der Eigenüberwachung der ausführenden Firma zu kontrollieren und zu dokumentieren.

2.7 Bei der Herstellung der Betonfertigteile sind die Bestimmungen der DIN EN 13369:2018-09 zu beachten. Die Anforderung an Personal, Unternehmen und Baustelle sowie an die Güte der Baustoffe gemäß DIN EN 13670:2011-03 sind zu beachten.

2.8 Nach DIN EN 13670 werden Anforderungen an das Qualitätsmanagement gestellt, wenn Bauteile aus Beton hergestellt werden.

2.9 Der Beton für das Fundament wird nach DIN 1045-3 NA.6 Tabelle NA.1 in die Überwachungsklasse 2 eingestuft. Dies umfasst eine interne systematische, regelmäßige Überwachung mit festgelegten Abläufen die vom Ausführenden der Arbeiten selbst ausgeführt werden kann (interne systematische Überwachung).

2.10 Treten Änderungen in konstruktiver Hinsicht, in der Wahl der Bauprodukte oder sonstige Abweichungen ein, so ist der Standsicherheitsnachweis entsprechend zu ändern oder zu ergänzen und erneut zur Prüfung vorzulegen.

Brandschutz

2.11 Das vom TÜV Süd gefertigte Generische Brandschutzkonzept ist umzusetzen.

2.12 Sicherheits- und brandschutzrelevante technische Anlagen und Einrichtungen unterliegen dem Geltungsbereich der Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnlVO).

Denkmalschutz

2.13 Die bauausführenden Betriebe sind auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldefrist im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen.

2.14 Gemäß § 9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSchG ST) sind Befunde mit Merkmalen eines Kulturdenkmales bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden.

3 Luftfahrtrechtliche Hinweise

3.1 Der Rückbau der Windenergieanlagen wird verfügt wird, wenn die Auflagen der Oberen Luftfahrtbehörde nicht eingehalten werden.

3.2 Die Zustimmung der Oberen Luftfahrtbehörde gilt nur für die in den Antragsunterlagen aufgeführten Standorte gemäß Lageplan.

4 Naturschutzrechtlicher Hinweis

Im Kapitel 3.8.6 des LBP wird auf die geschützten Alleen verwiesen. Der Antrag ist nicht bei der Stadt Klötze zu stellen, sondern bei der UNB. Da es sich um eine nach § 21 gesetzlich geschützte Allee handelt, ist eine Befreiung zu beantragen. Dies ist in der Bedingung der UNB formuliert.

5 Wasserschutzrechtliche Hinweise

5.1 Sollte im Zuge von Baumaßnahmen eine Grundwasserabsenkung notwendig sein, stellt dies eine Gewässerbenutzung gemäß §§ 8 ff WHG dar und bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese ist beim Altmarkkreis Salzwedel als Untere Wasserbehörde zu beantragen (Link: https://www.altmarkkreis-salzwedel.de/PortalData/1/Resources/wirtschaft/dokumente/ wasserwirtschaft/6__Antrag_Absenken_oder_Umleiten_von_Grundwasser.pdf).

5.2 Die Hydraulik, das Getriebe und die Kühleinheiten innerhalb der Windenergieanlagen gelten aufgrund der eingesetzten Stoffe als Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, speziell als Anlage zum Verwenden von wassergefährdenden Stoffen. Sie unterliegen den Vorschriften der §§ 62 und 63 WHG, und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und sind entsprechend dieser Vorschriften und der allgemein anerkannten Regel der Technik zu errichten und zu betreiben. Die Anlagen sind gemäß Antrag der Gefährdungsstufe A nach § 39 AwSV zugeordnet und unterliegen damit nicht der behördlichen Überwachung, sondern ausschließlich der Betreiberverantwortlichkeit. Dabei sind u. a. folgende Anforderungen der AwSV zu berücksichtigen:

- Einhaltung der Grundsatzanforderungen nach § 17 AwSV,
- regelmäßige Kontrolle der Funktion und Dichtheit der Anlagen durch den Betreiber gemäß § 43 Abs. 1 AwSV,

- Führung einer Anlagendokumentation durch den Betreiber gemäß § 43 Abs. 1 AwSV,
- Vorhalten einer Betriebsanweisung gemäß § 44 AwSV mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan sowie Sofortmaßnahmen zum Schutz von Gewässern,
- Unterweisung von Betriebspersonal vor Aufnahme der Tätigkeit und Dokumentation der regelmäßigen Unterweisung,
- unverzügliches Umsetzen von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung bei Betriebsstörungen mit Austritt von wassergefährdenden Stoffen gemäß § 24 Abs. 1 AwSV, ggf. Außerbetriebnahme der Anlage.

5.3 Schadensfälle an den Anlagen, die zum Austritt von wassergefährdenden Stoffen in nicht nur unbedeutenden Mengen führen können, sind gemäß § 86 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) i .V. m. § 24 AwSV dem Altmarkkreis Salzwedel als Untere Wasserbehörde, der Leitstelle des Altmarkreises Salzwedel (Tel.: 03931 25850) oder einer Polizeidienststelle (112) unverzüglich anzuzeigen.

6 Bodenschutzrechtlicher Hinweis

In dem nach § 9 BodSchAG LSA geführten Kataster schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten (Altlastenkataster) sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt für den Bereich der Baumaßnahmen keine Altlastverdachtsflächen oder Altlasten erfasst.

7 Abfallrechtliche Hinweise

7.1 Zur Erfüllung der sich aus dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) und seinen Rechtsverordnungen ergebenen Pflichten können nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen gemäß § 62 KrWG getroffen werden.

7.2 Abfälle sind entsprechend den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und seiner Rechtsnormen zu bewirtschaften. Entsprechend § 47 Abs. 3 KrWG besteht eine Auskunftspflicht für den Anlagenbetreiber gegenüber der zuständigen Behörde. Eine mögliche Forderung zur Vorlage von Entsorgungsnachweisen dient der Durchführung des KrWG selbst, da ohne den Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung die Gefahr besteht, dass Abfälle entweder nicht oder nicht ordnungsgemäß entsorgt werden.

7.3 Für den Umgang mit Bauabfällen findet die Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) Anwendung. Eine mögliche Forderung der Vorlage der Dokumentation nach GewAbfV durch die Untere Abfallbehörde des Altmarkkreises Salzwedel ergibt sich aus den §§ 3 Abs. 3 Satz 3 und 8 Abs. 3 Satz 3 GewAbfV.

7.4 Die Nachweis-/ Anzeigepflichten für gefährliche Abfälle, die nicht im Rahmen der freiwilligen Rücknahme gemäß §§ 26, 26a KrWG zurückgenommen werden, ergeben sich nach § 50 KrWG i. V. m. der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV). Die Pflichten zur Führung der Übernahmescheine nach den §§ 12 und 16 NachwV sind zu beachten.

7.5 Beim Einsatz von Abfällen im Rahmen von technischen Bauwerken (z. B. Tragschichten) ist die Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV) zu beachten.

8 Landwirtschaftsrechtliche Hinweise

8.1 Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Nutzfläche ist auf ein absolutes Minimum zu beschränken (§ 15 LwG LSA).

8.2 Durch die vorübergehende oder dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen und durch Bewirtschaftungserschwernisse in Folge der Flächenzerschneidung können Entschädigungsansprüche der Landwirtschaftsbetriebe entstehen.

8.3 Die Zuwegungen zu den Windenergieanlagen WEA 05 und WEA 06 sollten so verlaufen, dass keine landwirtschaftlichen Keil- und Splitterflächen entstehen und die Windenergieanlagen vom vorhandenen Weg direkt und möglichst parallel zur Bodenbearbeitungsrichtung erreicht werden können.

9 Straßenverkehrsrechtlicher Hinweis

Planungsmaßnahmen der LSBB RB Nord Stendal liegen im Bereich der geplanten 5 Windenergieanlagen nicht vor. Schwerlasttransporte und Verlegung von Leitungen sind gesondert in der LSBB RB Nord Stendal, FB 232 zu beantragen.

10 Bergbaurechtliche und geologische Hinweise

10.1 Bergbauliche Arbeiten, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes (BBergG) unterliegen, sind für den Bereich der Antragsfläche nicht geplant. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen für die Standorte nicht vor.

10.2 Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind im Plangebiet nicht bekannt. Gemäß der digitalen Geologischen Karte und nahegelegenen Bohrungen kommen im betreffenden Bereich unter Geländeoberkante Sande vor.

11 Hinweis zur Kampfmittelfreiheit

Laut § 13 BauO LSA hat für Baugrundstücke in belasteten Gebieten (neue Erdaufschlüsse) eine Prüfung auf Kampfmittel zu erfolgen. Die Auskunft, ob ein Bereich als belastetes Gebiet eingestuft ist, erteilt der Altmarkkreis Salzwedel nach gesonderter Antragstellung. Der Antrag ist frühzeitig an das Ordnungsamt, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen.

12 Hinweis zu den Zuständigkeiten

Für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes der Anlagen sind folgende Behörden zuständig:

- der Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel als
  - Untere Bauaufsichtsbehörde,
  - Untere Denkmalschutzbehörde,
  - Untere Brandschutzbehörde,
  - Untere Naturschutzbehörde,
  - Untere Wasserschutzbehörde,
  - Untere Bodenschutzbehörde,
  - Untere Abfallbehörde,
  - Untere Immissionsschutzbehörde,
- das Landesverwaltungsamt, Referat 307, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle als Obere Luftfahrtbehörde,
- das Landesamt für Verbraucherschutz, Dez. 52 Gewerbeaufsicht Regionalbereich Nord/ Mitte, Priesterstraße 14, 39576 Stendal für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz.

V Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32 in 29410 Salzwedel einzulegen.

Im Auftrag

[redacted]

Pramenschmidt
Amtsleiterin

Anlagen

Anlage 1: Verzeichnis der Antragsunterlagen
Anlage 2: Rechtsquellen

Anlage 1

Verzeichnis der Antragsunterlagen

1	**Antrag / Allgemeine Angaben**	
	Formular 0 – Verzeichnis der Antragsunterlagen	4
	Formular 1 – Antrag auf Genehmigung nach dem BImSchG **(Nachreichung vom 27.02.2024)**	3
	Formular 1a – Wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG **(Nachreichung vom 27.02.2024)**	1
	Formular 1c – Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG **(Nachreichung vom 27.02.2024)**	1
	Tabelle Daten und Koordinaten Repowering- und Bestands-WEA	2
	Tabelle Zuordnung bonusgebende und bonusnehmende WEA im Repowering-Projekt **(Nachreichung vom 19.02.2024)**	2
	Kurzbeschreibung	17
	Hinweis auf Kurzbeschreibung	1
	Amtliche topografische Karte + Übersichtsplan; Maßstab 1:10.000, 12.12.2023	1
	Katasterplan + Lageplan; Maßstab 1:3.500, 13.12.2023	1
	Katasterplan + Lageplan WEA 01; Maßstab 1:1.000, 13.12.2023	1
	Katasterplan + Lageplan WEA 03; Maßstab 1:1.000, 13.12.2023	1
	Katasterplan + Lageplan WEA 05 und WEA 06; Maßstab 1:1.000, 13.12.2023	1
	Katasterplan + Lageplan WEA 07; Maßstab 1:1.000, 13.12.2023	1
	Plan 1. Änderung des Bebauungsplanes „Windpark Neuferchau“ Nr. 7/2022 – Stadt Klötze, OT Neuferchau	1
2	**Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb**	
	Formular 2.1 - Anlagenteile/ Nebeneinrichtungen	1
	Grafik Abmessungen Rotorblatt, V172 HH175, Maßstab 1:1.500, 07.12.2022, Vestas	1
	Grafik Vestas EnVentus V172 Nacelle, Maßstab 1:30, 21.12.2022	1
	Vestas Übersetzung von Textbausteinen und Zeichnungslegenden	2
	Vestas Parameter-Input zur Grenzabstandsberechnung, 23.08.2023	2
	Vestas Allgemeine Beschreibung EnVentus, Nr. 0112-2836 V01, 21.09.2022	43
	Vestas Leistungsspezifikation EnVentus, Nr. 0127-1584 V02, 10.11.2022	42
	Vestas Prinzipieller Aufbau und Energiefluss, Nr. 0028-0370 V07, 19.03.2021	4
	Vestas Technische Beschreibung Sägezahn-Hinterkante, Nr. 0048-5257 VER 01	4
	Vestas Rotorblatttiefen an Vestas Windenergieanlagen, Nr. 0030-2627 V15, 16.06.2022	4
	Herstellererklärung Gültigkeit bestehender Dokumente EnVentus-Plattform, Nr. 0110-4483 V09, 20.07.2023	8
3	**Stoffe / Stoffdaten / Stoffmengen**	
	Formular 3.1a - Gehandhabte Stoffe	1
	Formular 3.3 – Physikalische Stoffdaten	1
	Sicherheitsdatenblatt Shell Omala S4 WE 320	20
	Sicherheitsdatenblatt, MOBILGEAR SHC XMP 320	13
	Sicherheitsdatenblatt Delo XCL Antifreeze/Coolant-Premixed 50/50	19
	Sicherheitsdatenblatt Optigear Synthetic CT 320	13
	Sicherheitsdatenblatt Klüberplex AG 11-462	27
	Sicherheitsdatenblatt Klüberplex BEM 41-132, Klüber	22
	Sicherheitsdatenblatt Klüberplex BEM 41-141, Klüber	20

	Sicherheitsdatenblatt, Shell Gadus S5 T460 1.5	20
	Sicherheitsdatenblatt MOBIL DTE 10 Excel 32, ExxonMobil	14
	Sicherheitsdatenblatt Shell Omala S4 WE 150	20
	Sicherheitsdatenblatt Shell Spirax S6 TXME	20
	Sicherheitsdatenblatt Shell Spirax S2 ATF AX	21
	Sicherheitsdatenblatt LGWM 1	8
	Sicherheitsdatenblatt Rando WM 32	11
	Sicherheitsdatenblatt MOBIL SHC 524	14
	Sicherheitsdatenblatt MIDEL 7131	8
	Sicherheitsdatenblatt 3M Novec 1230 Fire Protection Fluid	18
	Sicherheitsdatenblatt Envirotemp 360 Fluid	10
	Sicherheitsdatenblatt FR3 Fluid	7
	Sicherheitsdatenblatt MIDEL eN 1204	8
	Sicherheitsdatenblatt MIDEL eN 1215	8
4	**Emissionen / Immissionen**	
	Formular 4.2 - Emissionsquellen, Geräusche	1
	Schallimmissionsprognose Bericht-Nr. 21-1-3112-002-NB, Ramboll Deutschland GmbH, 13.12.2024 **(Nachreichung vom 18.12.2024)**	103
	Vestas Eingangsgrößen für Schallimmissionsprognosen, 10.03.2023	7
	Schattenwurfprognose Bericht-Nr. 23-1-3112-000-SE, Ramboll Deutschland GmbH, 12.10.2023,	49
	Vestas Rotorblatttiefen an Vestas Windenergieanlagen, Nr. 0030-2627 V15, 16.06.2022	4
	Vestas Schattenwurf-Abschaltsystem, Nr. 0080-8993 V02, 22.10.2022	8
	Vestas Option Northtec Schattenwurfschutzsystem, Nr. 0028-0787 V07, 23.03.2023	10
	Eisfallgutachten, Nr. 23-1-3112-000-EBE, Ramboll Deutschland GmbH, 06.10.23	29
5	**Anlagensicherheit**	
	Formular 5.1 – Angaben zum Anwendungsbereich der Störfallverordnung	1
	Vestas Einschätzung Störfall-Verordnung	1
	Vestas Allg. Spezifikation Turmtüralarm, Nr. 0076-7088 V01, 01.11.2018	5
	Vestas Allg. Spezifikation Licht Eingangstür für Türme, Nr. 0076-7087 V00, 02.05.2017	6
	Vestas Akkukasten Beleuchtungssystem, Nr. 0076-7080 V00, 11.01.2017	3
	Vestas Tages-und Nachtkennzeichnung, Nr. 0049-8134 V25	37
	DNV Typenzertifikat Nr. TC-DNV-SE-0439-09298-0, Rotorblatt-Überwachungssystem Vestas Eisdetektor, 20.10.2022	7
	Vestas Allg. Spezifikation Eiserkennungssystem, Nr. 0049-7921 V15, 13.10.2022	8
	Vestas Stellungnahme Option Eiserkennungssystem, 12.04.2023	1
	DNV Gutachten Nr. 75172 Rev. 6, Vestas Ice Detection System, 18.10.2021	7
	Vestas Windnachführung arret. Position aufgrund v. Eis, Nr. 0039-9510 V03, 02.06.2023	4
	Vestas Blitzschutz u. elektromagnetische Verträglichkeit, Nr. 0077-8468 v05, 30.11.2022	18
6	**Wassergefährdende Stoffe / Löschwasser**	
	Formular 6.1d – Anlagen zum Herstellen/Behandeln/Verwenden wassergefährdender Stoffe	1
	Vestas Angabe zu wassergefährdenden Stoffen, Nr. 0120-9359.V03, 17.08.2022	7
	Vestas Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Nr. 0120-9360.V04, 16.08.2016	15

7	**Abfälle**	
	Formular 7.1 – Abfallart und vorgesehene Entsorgung des Abfalls	1
	Vestas Angaben zum Abfall, Nr. 0120-9342.V02, 29.04.2022	10
8	**Abwasser**	
	Abwasserentsorgung bei Vestas Windenergieanlagen, Nr.0088-8345.V00, 08.10.2019	1
9	**Arbeitsschutz**	
	Formular 9 - Angaben zum Arbeitsschutz	1
	Vestas Allgemeine Angaben Arbeitsschutz, Nr. 0040-0191.V03, 29.03.2022	5
	Vestas Arbeitsschutz Handbuch, Nr. 0055-5622, Februar 2022	130
	Notbeleuchtung an Vestas Windenergieanlagen, Nr. 0040-0154 V04, 02.08.2018	3
10	**Brandschutz**	
	Formular 10 – Brandschutzmaßnahmen	1
	Vestas Brandschutz der Windenergieanlage, Nr. 0116-1100.V01, 30.03.2023	19
	TÜV Süd Generisches Brandschutzkonzept WEA der Reihe EnVentus, 31.05.2022	16
11	**Energieeffizienz / Wärmenutzung**	
	-	
12	**Angaben bei Eingriffen i. S. § 18 NatSchG LSA**	
	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Orchis Umweltplanung GmbH, 15.12.2023	86
	Landschaftspflegerische Begleitplan, Orchis Umweltplanung GmbH, 11.09.2024 **(Nachreichung vom 17.10.2024)**	90
	Vestas Bat Protection System, Nr. 0080-8992.V01, 01.07.2022	6
	Vestas Option Modul zum Schutz von Fledermäusen, Nr. 0020-7100.V05, 25.07.2023	6
	Vestas Fledermausschutzsystem, Nr. 0080-8992 V01, 01.07.2022	8
	Kurzexposé Ökokontomaßnahme „ÖK Eggers Damwildgehege am Torfstich Calvörde“ **(Nachreichung vom 15.04.2024)**	2
	Bescheid zur Zwischenbewertung Ökokontomaßnahme „ÖK Eggers Damwildgehege am Torfstich Calvörde“ **(Nachreichung vom 15.04.2024)**	4
	Flurkarte Ökokontomaßnahme „ÖK Eggers Damwildgehege am Torfstich Calvörde“ **(Nachreichung vom 15.04.2024)**	1
	ENOVA Vereinbarung über Kompensationsverpflichtungen „ÖK Eggers Damwildgehege am Torfstich Calvörde“ **(Nachreichung vom 15.04.2024)**	5
13	**Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit**	
	Formular 14.3b Vorprüfung des Einzelfalls, 20.12.2023	8
14	**Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Betriebseinstellung**	
	Formular 14.2 – Sicherstellung der Maßnahmen nach Betriebseinstellung, 14.03.2024 **(Nachreichung vom 16.07.2024)**	1
	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung	1
	Verpflichtungserklärung § 35 BauGB, 14.03.2024 **(Nachreichung vom 16.07.2024)**	1
	Vestas Nachweis der Rückbaukosten, Nr. 0124-0003.V01, 05.12.2022 **(Nachreichung vom 16.07.2024)**	3

15 Unterlagen zu den nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen

Antrag auf Baugenehmigung WEA 01, WEA 03, WEA 07		3
Baubeschreibung WEA 01, WEA 03, WEA 07		5
Antrag auf Baugenehmigung WEA 05, WEA 06		3
Baubeschreibung WEA 05, WEA 06		5
ENOVA Kostenübernahmeerklärung zum Genehmigungsantrag, 06.12.2023		1
Vestas Nachweis Rohbaukosten, Nr. 0124-0001.V01, 05.12.2022		2
Vestas Nachweis Herstellkosten, Nr. 0123-9999.V01, 05.12.2022		2
Vestas Nachweis Baukosten, Nr. 0137-9886.V00, 12.01.2023		2
Gutachtliche Stellungnahme zur Standorteignung von Windenergieanlagen im Windpark Neuferchau, TÜV Nord Bericht-Nr. 2023-WND-029-CCIV-R0, 04.12.2023		35
Auszug Liegenschaftskataster, Neuferchau 1-34/1,		1
Maßstab 1:2.500, 15.03.2024	**(Nachreichung vom 16.07.2024)**	
Auszug Liegenschaftskataster, Neuferchau 1-112/12,		1
Maßstab 1:2.500, 15.03.2024	**(Nachreichung vom 16.07.2024)**	
Auszug Liegenschaftskataster, Neuferchau 3-152/2,		1
Maßstab 1:2.000, 15.03.2024	**(Nachreichung vom 16.07.2024)**	
Legende Auszug Liegenschaftskataster	**(Nachreichung vom 16.07.2024)**	1
Geotechnischer Bericht Nr. kl-23/07/114,		168
Baugrundbüro Klein GmbH, 14.08.2024	**(Nachreichung vom 16.08.2024)**	

16 Sonstiges

Abdruck Handelsregister A des Amtsgerichts Aurich, 23.11.2023		2
Vollmacht Einreichung Genehmigungsantrag Ramboll Deutschland GmbH, 15.12.2023		1
Vollmacht Einreichung und Begleitung Genehmigungsantrag		1
Ramboll Deutschland GmbH, 20.02.2024	**(Nachreichung vom 27.02.2024)**	
Bestätigung Bauvorlageberechtigter Ingenieur Herr Dr.-Ing. Peter Ruland		1
Datenblatt Luftfahrthindernis		2
ENOVA Hinweis Baulasten		1

Erklärung des Betreibers der Bestandsanlagen gemäß § 16b Abs. 10 BImSchG		2
Nachweise über vertragliche Sicherung der Baugrundstücke gemäß § 6 Abs. 2 WindBG		26

Anlage 2

Rechtsquellen

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert am 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)
9. ProdSV	Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert am 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
AllGO LSA	Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA 2012, 336), zuletzt geändert am 12. Februar 2025 (GVBl. LSA S. 324)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert am 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert am 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109) und die dazugehörenden Arbeitsstättenrichtlinien (ASR)
AVV Luft	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (BAnz AT 20.04.2020 B4), zuletzt geändert am 15. Dezember 2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
BauGVO	Baugebührenverordnung vom 4. Mai 2006 (GVBl. LSA Nr. 16/2006, S. 315), zuletzt geändert am 12. September 2024 (GVBl. LSA S. 238)
BauO LSA	Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. September 2013 (GVBl. LSA 2013 S. 440, 441), zuletzt geändert am 13. Juni 2024 (GVBl. LSA S. 150)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert am 19. Dezember 2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1)
BBergG	Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert am 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl I S. 502), zuletzt geändert am 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert am 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert am 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

BodSchAG LSA	Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt) vom 2. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert am 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)
DSchG ST	Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA 1991, S. 368) zuletzt geändert am 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)
DGUV 208-007	Roste - Auswahl und Betrieb vom Januar 1996 in der Fassung von Mai 2013
DIN 1045-3	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 3: Bauausführung, Ausgabe 2008-08
DIN 6171-1	Aufsichtfarben für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen - Teil 1: Farbbereiche bei Beleuchtung mit Tageslicht, Ausgabe 2013-10
DIN 14095	Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen, Ausgabe 2007-05
DIN 18920	Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, Ausgabe 2014-07
DIN 19639	Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, Ausgabe 2019-09
DIN EN 1090-1	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 1: Konformitätsnachweisverfahren für tragende Bauteile, Ausgabedatum 2012-02
DIN EN 13670	Ausführung von Tragwerken aus Beton, Ausgabe 2011-03, Deutsche Fassung DIN EN 13670:2009
DIN EN ISO 2813	Beschichtungsstoffe - Bestimmung des Glanzwertes unter 20°, 60° und 85°, Ausgabe 2015-02
EEG 2023	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert am 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52)
ErsatzbaustoffV	Ersatzbaustoffverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), zuletzt geändert am 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186)
RL 2006/42/EG	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung), Amtsblatt der Europäischen Union L157/24
FGW TR 1	Technische Richtlinie für Windenergieanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte, Herausgeber: FGW, Fördergesellschaft für Windenergie e.V., Stresemannplatz 4, 24103 Kiel
GewAbfV	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert am 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)
Immi-ZustVO	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 8. Oktober 2015 (GVBl. LSA 2015, 518), zuletzt geändert am 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 430, 431)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert am 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
LAI 2016	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz: Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen, Stand 30.06.2016, 134. Sitzung, 05.-06.09.2017
LAI 2019	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz: Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurfhinweise), Aktualisierung 2019
Leitfaden Artenschutz	Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt, MULE Sachsen-Anhalt, MBl. LSA Nr. 27/2019, 29.07.2019
LuftVG	Luftverkehrsgesetz vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert am 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327)

LwG LSA	Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt vom 28. Oktober 1997 (GVBl. LSA 1997, S. 919), zuletzt geändert am 10. Dezember 2010 (GVBl LSA S. 567)
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert am 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)
NatSchG LSA	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, 569), zuletzt geändert am 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)
PPVO	Verordnung über Prüfingenieure und Prüfsachverständige vom 25. November 2014 (GVBl. LSA 2014, 476) zuletzt geändert am 9. August 2021 (GVBl. LSA S. 469)
ProdSG	Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz) vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131), zuletzt geändert am 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
REP Altmark 2005	Regionaler Entwicklungsplan Altmark, veröffentlicht in den Amtsblättern des Altmarkkreises Salzwedel, Jahrgang 11, Sonderamtsblatt vom 23.03.2005 und des Landkreises Stendal, Jahrgang 15, Sonderamtsblatt vom 30.03.2005
Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr	Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr, Fassung Februar 2007, zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Oktober 2009 (MBl. LSA vom 9. August 2013, S. 374)
TAnlVO	Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht vom 29. Mai 2006 (GVBl. LSA 2006, 337), zuletzt geändert am 25. November 2014 (GVBl. LSA S. 475)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503), zuletzt geändert am 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Seite 94), zuletzt geändert am 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
VermGeoG LSA	Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt vom 22.05.1992 (GVBl. LSA S. 362) vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert am 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 373)
VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen- Anhalt vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert am 15. Dezember 2022 (GVBl. LSA S. 384)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert am 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert am 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA Nr. 8/2011 S. 492), zuletzt geändert am 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372)
WindBG	Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert am 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)